

15. Juli 1943.

Steinkohlenbergwerk Rheinpreussen,
H o m b e r g / Niederrhein.

Petr. Kohlenwasserstoff-Synthese - Eisenkontakte.

Die Ruhrchemie Aktiengesellschaft übersandte uns mit Schreiben vom 19. v.M. Abschriften bzw. Durchschlüsse eines Briefwechsels mit Ihnen über die Zurverfügungstellung der Rechte auf dem Gebiet der Eisen - kontakt-Synthese. Wir schliessen uns der in den Schreiben der Ruhrchemie Aktiengesellschaft vom 28. April, 15. Mai und 12. Juni 1943 an Sie wiedergegebenen Auffassung an.

Durchdruck an Ruhrchemie A.G.

Ruhrchemie Aktiengesellschaft

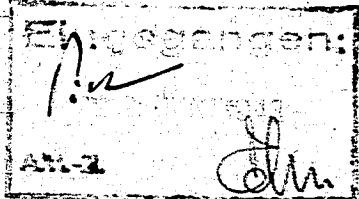
Oberhausen-Holten

Drahtwort: Ruhrchemie Oberhausen-Holten
Schlüssel: Rudolf Mosse Code

Reichsbankgirokonto Oberh.-Sterkrade
Kontonummer 332/82

Postscheckkonto:
Essen Nr. 208 23

Fernruf: Amt Oberhausen-Rhld.
Orts- u. Bezirksverkehr 611 51
Fernverkehr 602 44



An die

STUDIEN- UND VERWERTUNGSGESELLSCHAFT
m. b. H.

Mülheim - Ruhr
Kaiser-Wilhelm-Platz 2

Ihr Zeichen

Ihr Schreiben vom

Unser Zeichen

Ro/Kah.

Zeichen und Betreff
bitte in der Antwort wiederholen.

den

19. Juni 1943

Betr.: Kohlenwasserstoff-Synthese - Eisenkontakte / Briefwechsel mit Rheinpreussen.

In der Anlage übermitteln wir Ihnen Abschriften bzw. Durchschläge eines Briefwechsels mit Rheinpreussen über die Zurverfügungstellung der Rechte auf dem Gebiet der Eisenkontakt-Synthese. Wir möchten Sie bitten, diesen durchzusehen und, falls Sie mit uns einig gehen, dies gegenüber Rheinpreussen zum Ausdruck zu bringen. Sollten Sie dagegen der Ansicht sein, dass das eine oder andere nicht zutreffend ist, so wären wir Ihnen dankbar, wenn Sie uns davon unterrichten würden, damit diese Fragen dann zunächst zwischen Ihnen und uns geklärt werden können.

RUHRCHEMIE AKTIENGESELLSCHAFT

STEINKOHLENFAHRT GEBIET RHEINLANDES

Homburg - Niederrhein

Rc/Kah.

12. März 1943

Betr.: Lizenzvertrag - Kohlenwasserstoff-Synthese / Aus-
tausch von Schutzrechten.

Sie erfahren, dass Ihnen unter der Nummer 728 217 ein Patent, das offensichtlich vorher nicht bekannt gemacht worden ist, erteilt wurde. Dieses Patent bezieht sich auf ein Verfahren zur Herstellung von Kohlenwasserstoffen unter Verwendung von Eisenkatalysatoren.

U.E. fällt dieses Patent unter den zwischen Ihnen und uns bestehenden Lizenzvertrag. Es ist uns daher gemäß § 3 dieses Vertrages für uns und unsere Lizenznehmer zur Verfügung zu stellen.

Da wir im Zuge des Austausches von Schutzrechten noch nichts darüber gehört haben, müssen wir annehmen, dass Sie verschentlich die vorgesehene Mitteilung unterlassen haben.

Bei dieser Gelegenheit möchten wir bemerken, dass die letzte Anmeldung, die Sie uns bekanntgegeben haben, aus dem Jahre 1938 stammt (St. 738). Wir möchten Sie deshalb bitten, nachzuprüfen, ob nicht vielleicht auch noch andere Anmeldungen getätigt wurden, die uns desgleichen zur Verfügung zu stellen wären. Wie Sie feststellen können, haben wir unsere Anmeldungen bzw. diejenigen der Studiengesellschaft Ihnen jeweils zur Kenntnisnahme zugeschickt.

RUHRCHEMIE AKTIENGESELLSCHAFT

gez. Martin

Durchschrift

Abschrift/Mah.

STEINKOHLLEN-BERGWERK "RHEINPREUSSEN", Homberg-Ndrh.
=====

An die

Ruhrchemie Akteingesellschaft

Oberhausen-Holten

Abt.:25/Kl.

Homberg-Ndrh., 8. April 1943

Betr.: Lizenzvertrag - Kohlenwasserstoff-Synthese/Austausch von
Schutzrechten.

Bevor wir zu Ihrem Schreiben vom 12.III.1943 abschließend Stellung nehmen, bitten wir Sie, uns schriftlich zu bestätigen, dass entsprechend der von Herrn Professor M a r t i n unserem Herrn Dr. K ö l b e l mitgeteilten Auffassung die Synthese an Eisenkontakten auch oberhalb eines Gasdruckes von 10 atü in den Rahmen des bestehenden Lizenzvertrages fällt. Dieser Punkt bedarf der Klärung, da Sie nach Ihrem letzten, hierfür massgebenden Schreiben vom 14.8.1941 gegenteiliger Ansicht waren.

Unsere Auffassung geht nach wie vor dahin, dass im Bejahungsfalle die Herstellung von Kohlenwasserstoffen aus Kohlenoxyd und Wasserstoff an Eisenkontakten zu den gleichen Bedingungen erfolgt wie bei der Synthese an Kobaltkontakten, mit anderen Worten, dürfte bei Übergang von Kobalt auf Eisen eine zusätzliche Lizenzverpflichtung für die Lizenznehmer nicht erwachsen.

Sollten unsere Auffassungen gleichlaufen, so bitten wir, uns zu bestätigen, dass sowohl Sie als auch alle anderen Lizenznehmer die Mitteilung der Patentanmeldungen auf dem Gebiete der Eisenkontakte an uns restlos und ohne Ausnahme getätigt haben.

Heil Hitler!

Steinkohlen-Bergwerk

"RHEINPREUSSEN"

Die Direktion :

Kost

Steinkohlenbergwerk Rheinpreußen,

Homburg-Niederrhein.

25/Kl.

8.4.43

Abt. J.-Ro/Su.

28. April 1943

Betrifft: Kohlenwasserstoff-Synthese / Austausch von
Schutzrechten.

Auf Ihr Schreiben vom 8. April 1943 teilen wir Ihnen
folgendes mit:

Ihre Auffassung, daß die Herstellung von Kohlenwasser-
stoffen aus den bekannten Gasgemischen an Eisenkontakten zu den
gleichen Bedingungen erfolgen kann wie bei der Synthese mit
Kobaltkontakten, mit anderen Worten, daß bei Übergang von Kobalt
auf Eisen eine essentielle Lizenzverpflichtung für die deutschen
Lizenznehmer nicht erwächst, ist richtig. Hierzu steht unser
Schreiben vom 14.8.1941 keineswegs in Widerspruch, wie Sie
anscheinend glauben.

Um ganz klar in der Frage zu sehen, möchten wir die
bestehenden vertraglichen Regelungen nochmals in kurzen Worten
warsen. Das sachliche Vertragsgebiet des Lizenzvertrages
zwischen Ihnen und uns und damit auch das der Verträge mit den
übrigen deutschen Lizenznehmern erstreckt sich auf alle Ver-
fahren, nach denen aus den bekannten Gasgemischen mit beliebigen
Katalysatoren Primärprodukte bei nicht höheren Drücken als 10 atü
hergestellt werden, und auf die sog. Paraffin-Synthese mit
Kobalt-Kontakten bei beliebigen Drücken. Die Synthese mit Eisen-
Katalysatoren bei höheren Drücken als 10 atü steht im Rahmen der
jetzigen deutschen Lizenzverträge nicht ohne weiteres zur Ver-
fügung. Gemäß unserer Vereinbarung mit der Studiengesellschaft
können wir jedoch jederzeit die Rechte der Studiengesellschaft
sowie die unsrigen auf diesem Gebiet den deutschen Lizenznehmern
auf Wunsch zur Verfügung stellen, und zwar zu den gleichen
Bedingungen, wie sie der jetzige Lizenzvertrag vorsieht. Wie
oben erwähnt, kann also jeder deutsche Lizenznehmer diese Rechte
ohne essentielle Lizenzszahlungen jederzeit haben; es muß nur
eine entsprechende neue Vereinbarung getroffen werden. Hierauf
wiesen wir auch kurz am Schluß unseres Schreibens vom 14.8.1941
hin.

Durchschrift

D.W.

Das in unserem Schreiben vom 12. März 1943 angezogene Patent von Ihnen DRP 728 217 ist uns also gemäß dem bestehenden Lizenzvertrag zur Verfügung zu stellen, da es nach dem Wortlaut des Anspruches auf ein Arbeiten bei gewöhnlichem oder erhöhtem Druck abgestellt ist. Natürlich erstreckt sich die Zurverfügungstellung nur auf das Arbeiten bei Drücken bis zu 10 atü.

Was die in letztem Absatz von Ihnen gewünschte Bestätigung anbetrifft, so können wir Ihnen nur sagen, daß wir Ihnen unsererseits alle unter den Lizenzvertrag fallenden Schutzrechte bekanntgegeben haben, selbstverständlich auch die unsererer Lizenznehmer, die uns von diesen mitgeteilt worden sind. Ob diese das restlos getan haben, können wir nicht mit Sicherheit sagen. Es ist z.B. denkbar, daß ein anderer Lizenznehmer in gleicher Weise wie Sie ein angemeldetes Schutzrecht nicht bekanntgegeben hat. Entdeckt haben wir bisher jedoch außer dem Ihrigen noch keines.

ROHRCHEMIE AKTIENGESELLSCHAFT

315. ppa. *W. ...* ppa. *Rohe*

Abschrift/Kah.

STEINKOHLN-BERGWERK "RHEINPREUSSEN", Homberg-Ndrh.

An die

Ruhrchemie Aktiengesellschaft,

Oberhausen-Holten

25. Dr.H./G.

Homberg-Ndrh., den 5. Mai 43

Betr.: Ihr Schreiben Abt.J-Ro/Su. vom 28.4.43, betr.: Kohlenwas-
serstoff-Synthese/Austausch von Schutzrechten.

Bevor wir die oben angeführte Angelegenheit weiter ver-
folgen, bitten wir Sie um Mitteilung, wie Sie sich die in Ihrem
vorgenannten Schreiben erwähnten neuen Vereinbarungen gedacht ha-
ben.

STEINKOHLN-BERGWERK "RHEINPREUSSEN"

Die Direktion:

Kost

Steinkohlen-Bergwerk "Rheinpreußen"

H o m b e r g (Niederrhein)

25 Dr.H./G.

5.5.43.

Ro/Koh.

15. Mai 1943.

Betr.: Kohlenwasserstoff-Synthese / Austausch von Schutzrechten.

Auf Ihre Frage, wie wir uns die erwähnten neuen Vereinbarungen denken, teilen wir Ihnen folgendes mit:

Wie bereits in unserem Schreiben vom 26.4. erwähnt ist, sollen grundsätzlich die gleichen Bedingungen Platz greifen, wie sie der jetzige Lizenzvertrag zwischen Ihnen und uns vorsieht. Die Lizenzabgabe würde also 1 % vom Nettoverkaufswert betragen. Über die Dauer eines solchen Abkommens müsste man noch sprechen. Selbstverständlich kann ein solches nicht etwa 1946 enden. Abgesehen davon, daß eine Eisenkontaktanlage, zu deren Errichtung man sich jetzt entschlossen, bis dahin wahrscheinlich gerade voll in Betrieb gegangen sein würde, muß die laufende Abgabe auch selbstverständlich, wie es den Wesen einer solchen entspricht, über einen gewissen Zeitraum gezahlt werden.

In Übrigen könnten sich die neuen Vereinbarungen praktisch in Vertausch an den bisherigen Vertrag anschließen. Nur wird es zweckmäßig sein, einige kleine Klarheiten bzw. Nebenheiten, die inzwischen erkannt werden sind, anzunehmen. Da es sich dabei jedoch nicht um materielle Änderungen oder nur um solche von ganz untergeordneter Bedeutung handelt, braucht man darüber wohl erst dann zu sprechen, wenn ein solcher Fall akut wird.

Der Vollständigkeit halber dürfen wir im Übrigen noch bemerken, daß ein solches neues Lizenzabkommen auch der Billigung der Studiengesellschaft bedürfte.

RUHRCHEMIE AKTIENGESELLSCHAFT

gen. SW. Karte / ...

Abschrift/Kch.

STEINKOHLN-BERGWERK "RHEINPREUSSEN", Homberg-Ndrh.

An die

Ruhrchemie Aktiengesellschaft

Oberhausen-Holten

25/Sch.

Homberg-Ndrh., den 4. Juni 1943

Betr.: Kohlenwasserstoff-Synthese / Austausch von Schutzrechten

Aus Ihrem Schreiben vom 15. Mai 1943 -Ro/Kch - haben wir entnommen, dass wegen der Eisenkontakte neue Vereinbarungen zu treffen sind. Daraus geht hervor, dass wir im Rahmen des alten Lizenzvertrages unsere Anmeldungen über Eisenkontakte nicht zur Verfügung zu stellen brauchen.

STEINKOHLN-BERGWERK "RHEINPREUSSEN"

Die Direktion:

Kost .

An das
Steinkohlenbergwerk Rheinpreussen

H o m b e r g / Niederrhein

25/Sch.

4.6.43.

Ro/Kot.

12. Juni 1943.

Betr.: Kohlenwasserstoff-Synthese / Austausch von Schutz-
Rechten.

Ihr Schreiben vom 4. ds. Mts. ist uns nicht ver-
ständlich. Aus unserem Schreiben vom 15. Mai 1943 geht
keineswegs - wie Sie behaupten - hervor, dass wegen der
Eisenkontakt-Synthese in jedem Falle neue Vereinbarungen
zu treffen sind. Sie können also daraus auch nicht folgern -
~~wie Sie es weiter tun - dass Sie in Rahmen des bestehenden~~
Lizenzvertrages Ihre Anmeldungen über die Eisenkontakt-
Synthese nicht zur Verfügung zu stellen brauchen.

Mit unserem Schreiben vom 15. Mai 1943 haben wir
Ihnen auf Ihren mit Schreiben vom 19.4.1943 geäußerten
Wunsch auseinandergesetzt, wie wir uns die in unserem
Schreiben vom 26.4.1943 erwähnten neuen Vereinbarungen
denken. In diesem letzteren Schreiben haben wir Ihnen aber
doch klar dargelegt, dass die Anwendung von Eisenkontakten
dann unter den alten Vertrag fällt, wenn nicht höhere Drücke
als 10 atü angewendet werden. Wir müssen daher nochmals
wiederholen, dass das in unserem Schreiben vom 12. März 1943
angezogene Patent von Ihnen (DRP 726 217) uns gemäss dem
bestehenden Lizenzvertrag zur Verfügung zu stellen ist, da
es nach dem Wortlaut des Anspruches auf ein Arbeiten bei

Durchschrift

- 2 -

gewöhnlichem oder erhöhten Druck abgestellt ist. Natürlich erstreckt sich die Zurverfügungstellung nur auf das Arbeiten bei Drücken bis zu 10 atü.

Wir hoffen, dass die Angelegenheit nunmehr klar ist. Sollte das noch nicht der Fall sein, so würden wir vorschlagen, dass zwischen Ihren Herren und den unsrigen eine mündliche Besprechung stattfindet, da man es schriftlich u.ä. nicht klarer sagen kann, als wir es getan haben. Allerdings möchten wir annehmen, dass sich diese Besprechung erübrigt, da Sie bei sorgfältiger Prüfung des Briefwechsels zweifellos zu unserer Auffassung kommen werden. Offensichtlich haben Sie doch früher auch diesen Standpunkt vertreten, denn sonst hätten Sie ja die Eisenkontakt-Anmeldungen von uns überhaupt nicht entgegennehmen können.

RUHECHEMIE AKTIENGESELLSCHAFT

ges. Macht

Dr. Sieke

16. April 1942.

L./Stud.

An
die Ruhrchemie Aktiengesellschaft,
Oberhausen-Holten.

Betr. Ihr Zeichen Abt. J.-Ro/Hmn.
Kohlenwasserstoff-Synthese / Weiterverarbeitung
zu Sekundärbenzin.

Unter Bezug auf unsere vorläufige Antwort vom
31. März d.J. erklären wir uns mit dem Inhalt des 3. und
4. Absatzes Ihres Schreibens vom 16. März 1942 einverstan-
den.

STUDIEN- UND VERWERTUNGS-
GESELLSCHAFT M.B.H.
MÜLHEIM - RUHR
KAISER - WILHELM - PLATZ 2

31. März 1942

L/Kz.-Stud.

Ruhrchemie A.-G.
Oberhausen-Holten.

Betr.: Kohlenwasserstoff-Synthese / Weiterverarbeitung
zu Sekundärbenzin.
Abt. J.-Ro/Hmn.

Wir bestätigen den Eingang Ihres Schreibens vom
16. d. Mts. und teilen höflich mit, dass unser Geschäfts-
führer, Herr Geheimrat Fischer, z. Zt. verreist ist. Er
kommt kurz nach Ostern zurück und wird Ihnen dann voraus-
sichtlich die Zustimmung der Studiengesellschaft zu
Ihrem Vorschlag mitteilen.

Studien- und Verwertungs-G. m. b. H.
in Mülheim-Ruhr.

A. Edm

Ruhrchemie Aktiengesellschaft

Oberhausen-Holten

Drahtwort: Ruhrchemie Oberhausen-Holten
Schlüssel: Rudolf Mosse Code

Reichsbankgirokonto Oberh.-Starkrade
Kontonummer 332/82

Postcheckkonto:
Essen Nr. 20629

Fernruf: Amt Oberhausen-Rhld.
Orts- u. Bezirksverkehr 611 51
Fernverkehr 602 44

Eingegangen:

17. MRZ 1942

Akt.-Z.

An die
STUDIEN- & VERWERTUNGSGESELLSCHAFT M.B.H.,
Mülheim - Ruhr
Kaiser-Wilhelm-Platz 2.

Ihr Zeichen

Ihr Schreiben vom

Unser Zeichen

den

Abt. J.-Ro/Emn.

16. März 1942.

Zeichen und Betreff
bitte in der Antwort wiederholen.

Betr.: Kohlenwasserstoff-Synthese / Weiterverarbeitung zu
Sekundärbenzin.

Sie baten uns vor einiger Zeit, Ihnen Vorschläge zu unterbreiten, was zukünftig unter dem Begriff "Sekundärbenzin" im Sinne des Vertrages zwischen Ihnen und uns vom 27.10.1934 verstanden werden soll. Wie wir Ihnen zwischendurch schrieben, wollten wir diese Frage noch einer näheren Prüfung unterziehen ehe wir Ihnen einen näheren Vorschlag unterbreiteten. Wir haben das inzwischen getan und sind dabei zu folgendem Ergebnis gekommen:

Wenngleich uns nach wie vor unsere Auffassung richtig erscheint, dass unter dem Begriff Sekundärbenzinherstellung im vorstehenden Sinne lediglich die Aufarbeitung zu brauchbarem Benzin unter Anwendung einer thermischen Krackung zu verstehen ist, so verkennen wir doch nicht, dass man auch zu einem anderen Ergebnis kommen kann, insbesondere wenn man sich ausschliesslich an den Wortlaut des Vertrages hält. Das tun aber die Lizenznehmer, insbesondere BRABAG, selbstverständlich, da sie naturgemäss für die Lizenzgebühr möglichst grosse Ansprüche geltend machen möchten.

Da auch Ihnen offensichtlich diese Auffassung richtiger erscheint, wollen wir uns damit einverstanden erklären,

zum Briefe an die STUDIENGESSELLSCHAFT vom 16. März 1942.

dass zum sachlichen Vertragsgebiet auch alle die Verfahren bezw. einzelnen Verfahrensmassnahmen gehören, nach denen sich bezw. mit deren Hilfe aus den Primärprodukten fertige gewöhnliche Benzine gewinnen lassen. Diese Verfahren (bezw. einzelnen Verfahrensmassnahmen) sind jedoch nur insoweit eingeschlossen, als sie zur Herstellung der erwähnten Benzine aus den vorgenannten Produkten benutzt und die erzeugten Benzine als solche verbraucht werden. Es fällt also nicht hierunter die Anwendung eines Verfahrens oder eines Teilverfahrens bezw. einer einzelnen Verfahrensmassnahme, wenn nicht im Ergebnis ein fertiges Benzin hergestellt werden soll, also z.B. Zwischenprodukte als solche verkauft werden sollen o. ä.

Wenn wir vorstehend von gewöhnlichen Benzinen gesprochen haben, so haben wir diese Einschränkung gemacht, da es uns nicht vertretbar erscheint, dass auch die Herstellung wertvoller Spezialbenzine ohne weiteres eingeschlossen sein soll. Wie wir bereits früher betonten, hat sicherlich keiner der Beteiligten bei Abschluss der Verträge daran gedacht, dass das Vertragsgebiet eine so weitgehende Ausdehnung haben sollte. Wir können also nicht ohne weiteres einen Anspruch auf die Zurverfügungstellung solcher Rechte und Erfahrungen anerkennen. Mit Rücksicht auf die besonderen Zeitumstände wollen wir jedoch bereit sein, den Lizenznehmern auch diese Verfahren ohne besondere Entschädigung bis 1946 zur Verfügung zu stellen.

Wir möchten Sie bitten, unsere vorstehenden Ausführungen zu überprüfen. Dieser Vorschlag dürfte sicherlich auch Ihren Interessen am besten gerecht werden.

Falls Sie mit uns unereinverstanden, so würde das bedeuten, dass Ihr neues Alkylierungs-Verfahren, über das Sie uns mit Schreiben vom 26.2.1942 unterrichtet haben, den Lizenznehmern bis 1946 zur Verfügung gestellt wird.

Wir sehen Ihren Nachrichten gern entgegen.

*Beantwortung des Briefes über
Kauf von Patenten zum Alkylierungs-
Verfahren in 1. Halbjahr 1942.*

Ruhrchemie Aktiengesellschaft

[Handwritten signature]

14. März 1942.

An
die Ruhrchemie Aktiengesellschaft,
Oberhausen-Holten.

Betr.: Vertrag vom 27. Oktober 1934 nebst Ergänzungen.

Auf Ihr Schreiben vom 12. d.M. teilen wir
Ihnen mit, dass es uns recht ist, wenn Sie Hoesch den
Empfang des Schreibens bestätigen und dazu sich in der
von Ihnen beabsichtigten Weise äussern.

Ruhrchemie Aktiengesellschaft

Oberhausen-Holten

Drahtwort: Ruhrchemie Oberhausen-Holten
Schlüssel: Rudolf Mosse Code

Reichsbankgirokonto Ober-Starkrade
Kontonummer 332/82

Postcheckkonto:
Essen Nr. 206 23

Fernruf: Amt Oberhausen-Rhld.
Orts- u. Bezirksverkehr 811 81
Fernverkehr 602 44

Eingegangen:

14. MRZ. 1942

Akt.-Z.

J. Ro

An die

STUDIEN- UND VERWERTUNGSGESellschaft m. b. H.

Mühlheim - Ruhr

Zeiser-Wilhelm-Platz 2.

Ihr Zeichen

Ihr Schreiben vom

Unser Zeichen

den

Abt. J.-Ro/Han.

12. März 1942.

Zeichen und Betreff

bitte in der Antwort wiederholen.

Betr.: Vertrag vom 27. Oktober 1934 nebst Ergänzungen.

In der Anlage übersenden wir Ihnen die Abschrift eines Schreibens von der HOESCH-BENZOL-Gesellschaft m. b. H., das wir vor einigen Tagen erhielten.

Wie Sie daraus ersehen wollen, ist es uns namentlich erfreulicherweise gelungen, HOESCH zu überzeugen, dass unsere Auffassung über die Auslegung des sachlichen Vertragsgebietes in dem Lizenzvertrag über die Synthese gerechtfertigt ist.

Der letzte Absatz bezieht sich ausschliesslich auf die Frage der Lizenzzahlung nach 1945. Wir sind der Ansicht, dass es nützlich ist, jetzt schon über diese Frage zu sprechen. Auf der anderen Seite scheint es uns jedoch nicht zweckmässig, diese Ausführungen völlig unbeachtet zu lassen. Wir nehmen deshalb an, dass es Ihnen recht ist, wenn wir HOESCH den Empfang ihres Schreibens bestätigen und dazu bemerken, dass es nützlich erscheint, heute schon über diese Frage zu sprechen, dass aber zu gegebener Zeit selbstverständlich diese Gesichtspunkte, soweit sie zutreffen, berücksichtigt werden würden. Die nach 1945 gegebenenfalls zu vereinbarenden Lizenzabgabe hängt ja von der Wert der dann nach beendeten Schutzrechte ab. Dieser Wert wiederum ist wiederum bedingt durch, wie die nach den geschützten Verfahren hergestellten Produkte vermarktet sind.

HOESCH-BENZIN G.m.b.H., Dortmund

An die
Ruhrchemie Aktiengesellschaft
Oberhausen - Holten

Abt. J.-Ro/Hmn. 14.8.1941 Dr. W/Sch. Dortmund,
26. Februar 1942

Betr.: Kohlenwasserstoff-Synthese.

Wir nehmen Bezug auf Ihr Rundschreiben vom 14.8.1941 und die mehrfachen mündlichen Besprechungen, die wegen dieser Auslegungsfrage in der Zwischenzeit stattgefunden haben.

Wir erklären uns damit einverstanden, dass die Umschreibung des sachlichen Vertragsgebietes in § 1 unseres Lizenzvertrages vom 1./10.7.1937 im Sinne Ihres oben genannten Rundschreibens ausgelegt wird. Die Bezeichnung "geringer Überdruck" wird also dahin ausgelegt, dass als obere Druckgrenze 10 atü anzunehmen sind. Unter den Lizenzvertrag fallen demnach alle Verfahren, nach denen aus den bekannten Gasgemischen mit Hilfe von beliebigen Katalysatoren Kohlenwasserstoffe bei Drucken bis zu 10 atü hergestellt werden. Daneben steht die Kobalt-Kontakt-Synthese ohne Druckbegrenzung zur Verfügung.

Sie bestätigten uns, dass Sie sich über diese Auslegung auch mit der Studiengesellschaft bzw. den Herren Geheimrat Fischer und Dr. Pichler geeignet hätten. Sollte also auf die Patentanmeldung der Studiengesellschaft vom 1.8.1936 (St. 55 126 IV d/120) ein Patent erteilt werden, so fällt dieses unter unseren Vertrag vom 1./10.7.1937.

Wir möchten die obige Erklärung jedoch nicht abgeben, ohne für die etwaigen zukünftigen Verhandlungen über die nach 1946 für das neue Fischer-Patent zu zahlende Lizenz auf folgendes hinzuweisen: Nach dem heutigen Stande erscheint es uns durchaus unbillig, wenn wir als Mitteldruckwerk nach 1946 für das Syntheseverfahren als solches im Gegensatz zu den Normaldruckwerken überhaupt noch

Durchschrift

Lizenzen zahlen sollen. Diese Lizenzen würden eine Benachteiligung der Mitteldruckwerke bedeuten, die keinesfalls gerechtfertigt ist, da das Mitteldruckverfahren keinerlei Vorteile gegenüber dem Normaldruckverfahren besitzt. Im Gegenteil, die Benzin-Qualität ist wesentlich schlechter, sodass im Augenblick noch ganz ungeklärt ist, wie dieses Benzin nach dem Kriege, wenn wieder normale Qualitätsanforderungen gestellt werden, abgesetzt werden soll. Wir können also nicht ohne weiteres die Folge hinnehmen, dass wir unter Umständen später für ein Verfahren Lizenzen zahlen müssen, bei dem praktisch 40 % der Erzeugung unverkäuflich sind. Wir weisen auf diese Gesichtspunkte, die Sie zweifellos als zutreffend anerkennen werden, schon heute hin, um unsere grundsätzliche Einstellung klar zu legen. Wir halten es auch für richtig, wenn gegenüber der Studiengesellschaft bzw. Herrn Prof. Fischer dieser Standpunkt schon heute mit aller Entschiedenheit vertreten wird.

HOESCH-BENZIN G.M.B.H.
gez. Bomke | gez. Weittenhiller

Ruhrchemie Aktiengesellschaft

Oberhausen-Holtien

Drahtwort: Ruhrchemie Oberhausen-Holtien
Schlüssel: Rudolf Mosse Code

Reichsbankgirokonto Oberh. Str.straße
Kontonummer 332/82

Postcheckkonto:
Essen Nr. 20823

Fernruf: Amt Oberhausen-Rhld.
Orts- u. Bezirksverkehr 611 51
Fernverkehr 602 44

Eingegangen:

25. FEB. 1942

Akt.-Z.



An die
STUDIEN- & VERWERTUNGSGESELLSCHAFT
M. B. H.

M ü l h e i m - R u h r
Kaiser-Wilhelm-Platz 2

Ihr Zeichen

Ihr Schreiben vom

Unser Zeichen
Abt. J.-Ro/Mot.

den
24. Februar 1942.

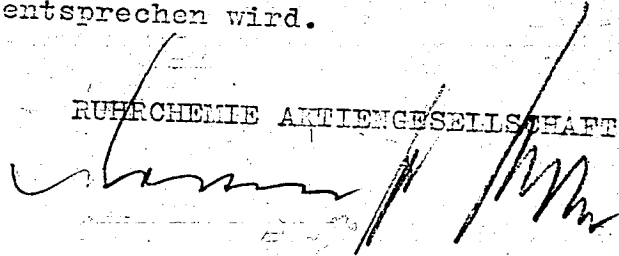
Zeichen und Betreff
bitte in der Antwort wiederholen

Betr.: Kohlenwasserstoff-Synthese / Vertrag vom 27.10.1934 /
Sachliches Vertragsgebiet.

Wie wir von RHEINPREUSSEN hören, ist sie nunmehr mit der Auslegung des sachlichen Vertragsgebietes, die zwischen Ihnen und uns vereinbart worden ist, einverstanden. Mit HOESCH haben wir gleichfalls noch eine längere Unterredung gehabt. Wir hoffen sehr, dass diese nunmehr auch ihr Einverständnis erklären wird.

Bezüglich Sekundärbenzin werden wir Ihnen in den nächsten Tagen eine Formulierung unterbreiten, die sicherlich auch Ihren Wünschen entsprechen wird.

RUHRCHEMIE AKTIENGESELLSCHAFT



Gutehoffnungshütte

Oberhausen Aktiengesellschaft

Konten:
Giro-Konto: Reichsbankstelle Oberhausen (Rheinl.) Nr. 82
Postsparkonto: Nr. 2355 Amt Essen

Drabtwort:
Gutehoffnungshütte
Oberhausen/Reinland

Straßenschreiber:
R 37 Nr. 12

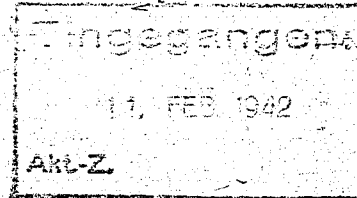
Straßenruf:
Amt Oberhausen:
Ortsverkehr: Sammelnummer 244 51
Schnellverkehr: Sammelnummer 244 61
Fernverkehr: Sammelnummer 244 41

Nebenstelle:

Herrn

Geheimrat Prof. Dr. F. Fischer

Mülheim - Ruhr
Kaiser-Wilhelm-Platz 2



Ihre Zeichen:

Ihr Schreiben vom

Ihre Zeichen:
Abt. Kellermann

Oberhausen (Rheinl.),
den 10. Februar 1942.

Betrifft:

Sehr verehrter Herr Fischer!

Für Ihr freundliches Schreiben vom 9. d.M. sage ich Ihnen meinen besten Dank. Ich freue mich sehr, dass nunmehr endlich eine Verständigung mit der Ruhrchemie erzielt worden ist. Ich danke Ihnen ganz besonders für all' Ihre Mühen zur Herbeiführung dieser Verständigung.

Erfreulich ist auch, dass Rheinpreussen sich bereits mit der Begrenzung des Druckes auf 10 atü einverstanden erklärt hat, sodass Hoesch nunmehr auch wohl zustimmen wird.

Mit freundlichen Grüßen und bestem Glückauf!

Ihr

.9. Februar 1942

Herrn
Generaldirektor Bergassessor a.D.
Hermann K e l l e r m a n n
Gutehoffnungshütte Oberhausen A.-G.
O b e r h a u s e n / E h l d .

Sehr verehrter Herr Kellermann!

Ich kann Ihnen mitteilen, dass die Mitglieder
unseres Aufsichtsrates, die Herren Brecht, Roelen
und Springorum, ihr Einverständnis mit der Verein-
barung zwischen Ruhrchemie und uns erklärt haben.
Ich habe daraufhin lt. beiliegendem Durchschlag an
die Ruhrchemie geschrieben und ihr das Einverständ-
nis der Studiengesellschaft und mein eigenes Ein-
verständnis mitgeteilt.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr sehr ergebener

Anlage

9. Februar 1942

Prof. F/Kz

Ruhrchemie A.-G.
Oberhausen-Holten

Betr.: Ihre Zeichen Abt. J.-Ro/Han.
Kohlenwasserstoff-Synthese.

Unter Bezugnahme auf unser Schreiben vom 23.1. und
Ihr Schreiben vom 27.1.d.Js. teilen wir Ihnen, nachdem der
Aufsichtsrat inzwischen seine Zustimmung gegeben hat, mit, dass
die Studiengesellschaft und ebenso Herr Geheimrat Professor
Dr. Franz Fischer sich mit dem Inhalt Ihres Schreibens vom
27.1.d.Js. einverstanden erklären.

9. Februar 1942

Prof. F/Kz

Ruhrchemie A.-G.
Oberhausen-Holten

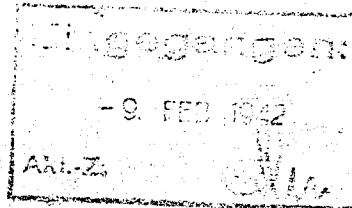
Betr.: Kohlenwasserstoff-Synthese./Abt. J.-Ro/Hmn.

Mit Brief vom heutigen Tage haben wir Ihnen unser und das Einverständnis von Herrn Geheimrat Professor Dr. Franz Fischer zu den Vereinbarungen über die Bereinigung der entstandenen Meinungsverschiedenheiten auf unserem Vertragsgebiet mitgeteilt.

Was nun die Stellungnahme der Werke Rheinpreussen und Hoesch anbelangt, so können wir Ihnen mitteilen, dass gelegentlich eines Telefongesprächs, welches der Unterzeichnete mit Herrn Generaldirektor Kost geführt hat, dieser sagte, dass das Treibstoffwerk Rheinpreussen sich mit der oberen Vertragsgrenze von 10 atü einverstanden erklären wird. Wir hoffen, dass, wenn Sie nun der Hoesch A.-G. mitteilen, dass sämtliche andere Lizenznehmer sowie Sie und die Studiengesellschaft sich mit der oberen Vertragsgrenze von 10 atü einverstanden erklärt hätten, dann auch Hoesch sich dem allgemeinen Einverständnis nicht mehr entziehen wird.

DR. ING. W. ROELEN
Generaldirektor
Thyssensche Gas- und Wasserwerke
G. m. b. H.

DUISBURG-HAMBORN, den 6.2.42
Postfach 44
Fernsprecher 53051



Studien- und Verwertungs-
Gesellschaft m. b. H.

z. Hd. von Herrn Geheimrat Professor Dr. F. Fischer

M ü l h e i m - R u h r

Kaiser-Wilhelm-Platz 2

Betr.: Vertragsverhältnis mit der Ruhrchemie A.-G.

Sehr geehrter Herr Geheimrat!

Mit dem Ergebnis der Einigung mit der Ruhrchemie A.-G. gemäss
deren Schreiben vom 27. Januar 1942 bin ich einverstanden.

Heil Hitler!

Ihr sehr ergebener

Roelen

G. BRECHT

KÖLN den 5. Febr. 1942.

KAISER-FRIEDRICH-UFER 55

Betr. Vertragsverhältnis mit der Ruhrchemie A.-G.

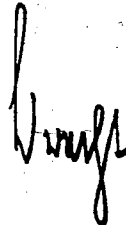
Sehr geehrter Herr Geheimrat !

Mit der vorgeschlagenen Regelung des Vertragsverhältnisses zur Ruhrchemie wegen der 10-Atü-Grenze und und der übrigen in unserer Aufsichtsratssitzung vom 30.4. 1941 behandelten Fragen bin ich einverstanden.

Ich freue mich, dass diese vernünftige Regelung ohne Anrufung eines Schiedsgerichts gelungen ist und beglückwünsche Sie zu dem Ergebnis.

Heil Hitler !

Ihr sehr ergebener



Herrn

Geheimrat Professor Dr. Franz Fischer
Studien- u. Verwertungs-Ges. m. b. H.

M ü l h e i m - Ruhr

OTTO SPRINGORUM
MITGLIED DES VORSTANDES DER
GELSENKIRCHENER BERGWERKS-A.G.

DORTMUND 5.2.1942.
KATHARINENSTRASSE 9
FERNSPRECHER 30321

Eingegangen:
- 5. FEB 1942
Akt-Z

Herrn
Geheimrat Fischer,
Studien- und Verwertungs-G.m.b.H.
M ü l h e i m / Ruhr
Kaiser-Wilhelm-Platz 2

Sehr geehrter Herr Geheimrat,

im Besitze Ihres Schreibens vom
3.ds.Mts. teile ich Ihnen mit, dass ich mit der vorgeschlagenen
Regelung betr. Vertragsverhältnis mit der Ruhrchemie A.G. ein-
verstanden bin.

Glückauf und Heil Hitler!
Ihr sehr ergebener

Springorum

3. Februar 1942

Herrn
Generaldirektor Bergassessor a.D.
Hermann K e l l e r m a n n
Gutehoffnungshütte Oberhausen A.-G.
O b e r h a u s e n / R h l d .

Sehr verehrter Herr Kellermann!

Unter Bezug auf die Unterredung mit Ihnen am 31.1.42 übersende ich Ihnen anliegend Abschrift des Schreibens der Ruhrchemie vom 27.v.Mts., in welchem das Ergebnis der Einigung über die Auslegung des Vertrages vom 27. Oktober 1934 zusammengefasst ist. Ich habe auch den übrigen Herren des Aufsichtsrates davon Kenntnis gegeben, wie Sie aus der weiteren Anlage ersehen. Über das Ergebnis meiner Umfrage werde ich Ihnen Mitteilung machen.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr sehr ergebener

Anlagen

3. Februar 1942

Herrn
Direktor Bergassessor a.D.
Springorum
Gelsenkirchener-Bergwerks A.-G.
Dortmund

Betr.: Vertragsverhältnis mit der Ruhrchemie A.-G.

Sehr geehrter Herr Direktor Springorum!

Unter Bezug auf die Erörterung innerhalb des Aufsichtsrates in der Sitzung vom 30.4.1941 teile ich höflich mit, dass die Verhandlungen zwischen Ruhrchemie A.-G. und uns über die Auslegung des Vertrages vom 27. Oktober 1934 zu einer Einigung geführt haben, sodass die Anrufung des Schiedsgerichtes unnötig wird. Das Ergebnis der Einigung hat die Ruhrchemie A.-G. in ihrem Schreiben vom 27. Januar 1942 an uns zusammengefasst. Abschrift dieses Schreibens sowie der darin unter Ziffer 2.) erwähnten Bestimmungen der §§ 4, 5 und 10 des Vertrages vom 27. Oktober 1934 füge ich hier bei.

Der Vorsitzende des Aufsichtsrates, Herr Kellermann, und ich sind mit der vorgeschlagenen Regelung einverstanden. Im Auftrage von Herrn Kellermann bitte ich auch um Ihre Zustimmung oder Stellungnahme. Wenn alle Herren des Aufsichtsrates zustimmen, werde ich das im letzten Absatz des Schreibens der Ruhrchemie A.-G. gewünschte Einverständnis im Namen der Studiengesellschaft und in meinem eigenen Namen erklären.

Heil Hitler!

Ihr sehr ergebener

Anlagen

Februar
3. ~~Januar~~ 1942

Herrn
Generaldirektor Dr. W. Roelen
Thyssen'sche Gas- und Wasserwerke
D u i s b u r g - H a m b o r n

Betr.: Vertragsverhältnis mit der Ruhrchemie A.-G.

Sehr geehrter Herr Generaldirektor!

Unter Bezug auf die Erörterung innerhalb des Aufsichtsrates in der Sitzung vom 30.4.1941 teile ich höflich mit, dass die Verhandlungen zwischen Ruhrchemie A.-G. und uns über die Auslegung des Vertrages vom 27. Oktober 1934 zu einer Einigung geführt haben, sodass die Anrufung des Schiedsgerichtes unnötig wird. Das Ergebnis der Einigung hat die Ruhrchemie A.-G. in ihrem Schreiben vom 27. Januar 1942 an uns zusammengefasst. Abschrift dieses Schreibens sowie der darin unter Ziffer 2.) erwähnten Bestimmungen der §§ 4, 5 und 10 des Vertrages vom 27. Oktober 1934 füge ich hier bei.

Der Vorsitzende des Aufsichtsrates, Herr Kellermann, und ich sind mit der vorgeschlagenen Regelung einverstanden. Im Auftrage von Herrn Kellermann bitte ich auch um Ihre Zustimmung oder Stellungnahme. Wenn alle Herren des Aufsichtsrates zustimmen, werde ich das im letzten Absatz des Schreibens der Ruhrchemie A.-G. gewünschte Einverständnis im Namen der Studiengesellschaft und in meinem eigenen Namen erklären.

Heil Hitler!

Ihr sehr ergebener

Anlagen

3. Februar 1942

Herrn
Geheimrat B r e c h t
Rhein.A.-G. für Braunkohlen-
bergbau u. Brikettfabrikation
K ö l n

Betr.: Vertragsverhältnis mit der Ruhrchemie A.-G.

Sehr geehrter Herr Geheimrat Brecht!

Unter Bezug auf die Erörterung innerhalb des Aufsichtsrates in der Sitzung vom 30.4.1941 teile ich höflich mit, dass die Verhandlungen zwischen Ruhrchemie A.G. und uns über die Auslegung des Vertrages vom 27. Oktober 1934 zu einer Einigung geführt haben, sodass die Anrufung des Schiedsgerichtes unnötig wird. Das Ergebnis der Einigung hat die Ruhrchemie A.-G. in ihrem Schreiben vom 27. Januar 1942 an uns zusammengefasst. Abschrift dieses Schreibens sowie der darin unter Ziffer 2.) erwähnten Bestimmungen der §§ 4, 5 und 10 des Vertrages vom 27. Oktober 1934 füge ich hier bei.

Der Vorsitzende des Aufsichtsrates, Herr Kellermann, und ich sind mit der vorgeschlagenen Regelung einverstanden. Im Auftrage von Herrn Kellermann bitte ich auch um Ihre Zustimmung oder Stellungnahme. Wenn alle Herren des Aufsichtsrates zustimmen, werde ich das im letzten Absatz des Schreibens der Ruhrchemie A.-G. gewünschte Einverständnis im Namen der Studiengesellschaft und in meinem eigenen Namen erklären.

Heil Hitler!

Ihr sehr ergebener

Ruhrchemie Aktiengesellschaft

Oberhausen-Holten

Drahtwort: Ruhrchemie Oberhausen-Holten
Schlüssel: Rudolf Mosse Code

Reichsbankgirokonto Oberh.-Sterkrade
Kontonummer 332/82

Postscheckkonto:
Essen Nr. 20623

Fernruf: Amt Oberhausen-Rhld. 611 51
Orts- u. Bezirksverkehr 602 44
Fernverkehr 602 44

An die
STUHLIN- UND WERKZEUGFABRIKATION G.M.B.H.
Mühlheide - Essen
Kaiser-Wilhelm-Platz 2.

Edm

Ihr Zeichen

Ihr Schreiben vom
23.1.1942.

Unser Zeichen

Abt. 5.-Ro/1111.

den

27. Januar 1942.

Zeichen und Betreff
bitte in der Antwort wiederholen

Betr.: Kohlenwasserstoff-Synthese.

Wir danken Ihnen für Ihr Schreiben vom 23. ds. ts. und übersenden Ihnen erbei ein Schreiben gemäß dem letzten Entwurf.

Wir haben in diesem lediglich eine kleine Änderung vorgenommen, und zwar in Ziffer 1, Abs. 2, indem wir dort den angezogenen Brief wie gelesen haben, so die besagte Umschreibung über die Paraffin-Synthese sich ja nicht nur aus diesem einen Schreiben, sondern aus dem ganzen Briefwechsel darüber ergibt. Mit den Herren Dr. RUDOLPH BERN und WOLFGANG nehmen wir, wie wir Ihnen bereits mitgeteilt, Teil. Wir hoffen sehr, mit Ihnen zu der gewünschten Einigung zu kommen.

Mit Ihrem weiteren Vorschlag, sich eine Einigung über die Auslegung des Wortes Schwefelwasserstoff zu erreichen, sind wir gern einverstanden. In diesem Sinne werden wir nachher prüfen und werde uns erlauben, Ihnen zu Ende einen Vorschlag zu unterbreiten.

EINLAGE
№ 663

Edm

Ruhrchemie Aktiengesellschaft

Oberhausen-Holten

Drabtwort: Ruhrchemie Oberhausen-Holten
Schlüssel: Rudolf Mosse Code

Reichsbank-Girokonto Nr. 82 Oberh.-Starkrade

Postcheckkonto:
Essen Nr. 20623

Fernruf: Amt Oberhausen-Rhld.
Orts- u. Bezirksverkehr 611 51
Fernverkehr 602 44

F

An die
STÜDLER- & VERMANNESGESSELLSCHAFT M.B.H.,

Mülheim-Ruhr.
Kaiser-Wilhelm-Platz 2

Oberhausen:
20. JAN 1942
Ant-Z
Loh

Ihr Zeichen

Ihr Schreiben vom

Unser Zeichen
Abb. J.-Re/Met.

den
27. Januar 1942.

Zeichen und Betreff
bitte in der Antwort wiederholen.

Betr.: Kohlenwasserstoff-Synthese.

Wir nehmen Bezug auf die Besprechung am 22. Januar 1942 und bestätigen, zur Bereinigung der entstandenen Meinungsverschiedenheiten Folgendes mit Ihnen vereinbart zu haben:

1.) Der § 2 des Vertrages vom 27. Oktober 1934 zwischen Ihnen, Herrn Geheimrat Professor Dr. Fischer einerseits und uns andererseits ist dahin zu verstehen, dass unter "geringen Überdruck" ein solcher von höchstens 10 atü zu verstehen ist. Es fallen unter diesen Vertrag also alle Synthesen von Kohlenwasserstoffen aus den Oxiden des Kohlenstoffs und Wasserstoff mit beliebigen Metallsalzen, vorausgesetzt, dass kein höherer Druck als 10 atü angewandt wird.

Erinnert wird hiermit daran, dass bereits früher durch besondere Abmachung die sog. Paraffin-Synthese, und zwar in vollem Umfang, also auch bei Drücken über 10 atü, in den Vertrag eingeschlossen wurde.

2.) Wir übernehmen die Synthese mit Eisenkatalysen von Ihnen, und zwar die Synthese, die bisher nur in der

EINLAGE
Nr. 663

zum Briefe an die Studiengesellschaft vom 27. Januar 1942.

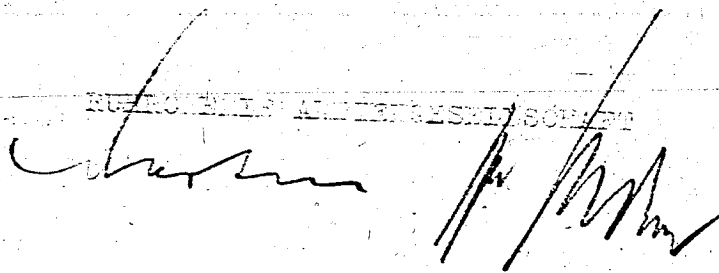
satoren bei Drucken von über 10 atü Kohlenwasserstoffe hergestellt werden. Wir stellen fest, dass Synthesen mit Eisen-Katalysatoren und mit Drucken von bis zu 10 atü bereits unter den Vertrag vom 27. Oktober 1934 fallen.

Für diese Übernahme gelten die gleichen Bedingungen, wie sie der Vertrag vom 27. Oktober 1934 (mit Ausnahme der §§ 4, 5 und 10) nebst Zusätzen vorsieht. U.a. gelten auch bezüglich des Ablaufs dieser Vereinbarung im Jahre 1946 die Festlegungen, die der letzte Absatz des § 12 des Vertrages vom 27. Oktober 1934 enthält.

3.) Die sich aus § 10 des Vertrages vom 27. Oktober 1934 in Verbindung mit der Zusatzvereinbarung vom 21. April 1936 ergebenden Verpflichtungen von Ihnen sowie des Herrn Geheimrat Professor Dr. Fischer bezüglich der Anbietetung von Verfahren zur Weiterverarbeitung der Primärprodukte zu anderen Produkten als zu Sekundärbenzin erlöschen, soweit es sich um Verfahren bzw. Erfahrungen handelt, die nach dem 1. Januar 1942 entstanden sind bzw. entstehen.

Wir bitten Sie, uns - auch im Namen von Herrn Geheimrat Professor Dr. Fischer - Ihr Einverständnis mit dem Vorstehenden mitzuteilen.

RUHRCHEMIE AKTIENGESELLSCHAFT



23. Januar 1942.

An
die Ruhrchemie Aktiengesellschaft,
O b e r h a u s e n - H o l t e n .

Betr. Ihr Zeichen: Abt. J.-Ro/Mot.
Kohlenwasserstoff-Synthese.

Im Besitze Ihres Schreibens vom 22. d.M. übersenden wir einen Gegenentwurf für Ihr Schreiben an uns, der sich von Ihrem Entwurf eigentlich nur stilistisch unterscheidet. Wenn Sie uns also ein derartiges Schreiben zugehen lassen, dann werden wir vorbehaltlich der Zustimmung unseres Aufsichtsrats diesem Schreiben zustimmen. Wir sind überzeugt, dass der Aufsichtsrat damit einverstanden sein wird.

Wie Sie sehen, haben wir nach weiterer Überlegung uns entschlossen, die von Ihnen ursprünglich geplante Miteinbeziehung der Weiterverarbeitung der Produkte der Eisensynthese zu Sekundärbenzin nicht abzutrennen, und zwar deshalb, weil sie auch bei Kobalt bei gewöhnlichem Druck, bei Kobalt bei höheren Drucken und bei Eisen bei niedrigen Drucken nicht abgetrennt worden ist.

Wie Sie weiter sehen, haben wir die aufschiebende Bedingung bezüglich Rheinpreussen und Hoesch einstweilen fortgelassen. Wir erwarten in Bälde Ihre Nachricht, ob das Abkommen mit oder ohne Einverständnis von Hoesch und Rheinpreussen abgeschlossen werden soll.

Zum Schluß möchten wir noch bitten, sich mit uns über eine Definition des Wortes "Sekundärbenzin" zu einigen. Soll darunter jedes Benzin verstanden sein, dass aus Primärprodukten der Synthesen durch geeignete Verfahren als Sekundärprodukt gewonnen wird? Wir erinnern hierbei an Polymerbenzin, Alkylierungsbenzin und durch Isomerisierung und Aromatisierung verbessertes Benzin.

E n t w u r f

An die
Studien- und Verwertungsgesellschaft mbH.

M ü l h e i m - Ruhr

Betr.: Kohlenwasserstoff-Synthese.

Wir nehmen Bezug auf die heutige Besprechung und bestätigen, zur Bereinigung der entstandenen Meinungsverschiedenheiten Folgendes mit Ihnen vereinbart zu haben:

1.) Der § 2 des Vertrages vom 27. Oktober 1934 zwischen Ihnen, Herrn Geheimrat Prof. Dr. Fischer einerseits und uns andererseits ist dahin zu verstehen, dass unter "geringem Überdruck" ein solcher von höchstens 10 atü zu verstehen ist. Es fallen unter diesen Vertrag also alle Synthesen von Kohlenwasserstoffen aus den Oxyden des Kohlenstoffs und Wasserstoff mit beliebigen Katalysatoren, vorausgesetzt, dass kein höherer Druck als 10 atü angewandt wird.

Erinnert wird hiermit daran, dass ^(durch Ihr Schreiben) vom 21. Juli 1937 die sog. Paraffin-Synthese, und zwar in vollem Umfang, also auch bei Drucken über 10 atü, in das Vertragsgebiet eingeschlossen wurde.

2.) Wir übernehmen die Synthese mit Eisen-Kontakten von Ihnen, und zwar alle die Synthesen, nach denen aus Oxyden des Kohlenstoffs und Wasserstoff mit Hilfe von Eisen-Katalysatoren bei Drucken von über 10 atü Kohlenwasserstoffe hergestellt werden. Wir stellen fest, dass Synthesen mit Eisenkatalysatoren und mit Drucken von bis zu 10 atü bereits unter den Vertrag vom 27. Oktober 1934 fallen.

Für diese Übernahme gelten die gleichen Bedingungen, wie sie der Vertrag vom 27. 10. 1934 (mit Ausnahme der §§ 4, 5 und 10) nebst Zusätzen vorsieht. U.a. gelten auch bezüglich des Ablaufs dieser Vereinbarung im Jahre 1946 die Festlegungen, die der letzte Absatz des § 12 des Vertrages vom 27. 10. 1934 enthält.

3.) Die sich aus § 10 des Vertrages vom 27.10.1934 in Verbindung mit der Zusatzvereinbarung vom 21.4.1936 ergebenden Verpflichtungen von Ihnen sowie des Herrn Geheimrat Prof.Dr.Fischer bezüglich der Anbietung von Verfahren zur Weiterverarbeitung der Primärprodukte zu anderen Produkten als zu Sekundärbenzin erlöschen, soweit es sich um Verfahren bzw. Erfahrungen handelt, die nach dem 1. Januar 1942 entstanden sind bzw. entstehen.

Wir bitten Sie, uns- auch im Namen von Herrn Geheimrat Prof.Dr.Fischer - Ihr Einverständnis mit dem Vorstehenden mitzuteilen.

RUHRCHEMIE AKTIENGESELLSCHAFT

Ruhrchemie Aktiengesellschaft

Oberhausen-Holten

Drahtwort: Ruhrchemie Oberhausen-Holten
Schlüssel: Rudolf Mosse Code

Reichsbank-Girokonto Oberh.-Steinkr. Nr. 82
Giro-Sammeldepot für Steuergutscheine:
Deutsche Bank, Filiale Oberhausen

Postscheckkonto:
Essen Nr. 20623

Fernruf: Amt Oberhausen-Rhld.
Orts- u. Bezirksverkehr 611 51
Fernverkehr 602 44

An die
Studien- & Vorwerttagsgesellschaft
m. b. H.,

Waldstraße - Ruhr.
Hausen-Wilhelm-Platz 2

Chm

Ihr Zeichen

Ihr Schreiben vom

Unser Zeichen
AB 9.5.-Ro/Mot.

den
22. Januar 1942.

Zeichen und Betreff
Bitte in der Antwort wiederholen.

Betr.: Kohlenwasserstoff-Synthese.

Wir nehmen Bezug auf die Besprechung am vorgestrigen
Tage und übersenden Ihnen anbei eine Aktiennotiz über dieselbe.
Wir hoffen gern, dass diese sich mit Ihren Aufzeichnungen
deckt. Mit dem Lizenznehmern MOSSON und WILHELM PHILIPPSON werden
wir umgehend Kontakt nehmen, um möglichst auf diese Weise die
den Vorbehalt v. ... vollständig zu machen.

Was die Frage der Mitbestimmung bei Verfahren zur Vor-
stellung von Verfahren-Lizenzen im die Sondervereinbarung über
die Synthese mit Wasserstoff bei Linolen über die 10.000.000
betrifft, so sind wir nach näherer Überlegung doch der An-
sicht, dass sich der Gewinn, der beim Schmelzen, Dr. Fischer
folgen wird durch die Lizenzierung der Synthese. Diese Lizenz könnte
die einfachere und für beide Teile vorteilhafter sein.

Wir bitten Ihren weiteren Bescheid über die ...

[Handwritten signature]

Aktennotiz

Über die Besprechung mit der
STUDIENGESELLSCHAFT

Verfasser: Dr. R o h e

Durchdruck an:

in Mülheim-Ruhr^{am} 20. I. 19 42.

Herrn Prof. Dr. Martin
" Dr. Kalk

Anwesend:

Herr Geheimrat Fischer	}	STUDIEN- GESELLSCH.
" Dr. Pichler		
" Lindemann		
Herr Dr. Rohe	}	RUHCHEMIE
" Dr. Kalk		

die Studiengesellschaft. ✓

Zeichen:

Datum:

1316
Abt. J. - Ro/Hmn. 22.1.1942.

Betrifft:

Kohlenwasserstoff-Synthese.

Übereinstimmend wurde zunächst festgestellt, dass grundsätzlich Einigkeit über alle Fragen besteht mit Ausnahme des Punktes, ob die STUDIENGESELLSCHAFT Synthese-Verfahren, die höhere Drucke als 10 atü benötigen und nicht die sog. Paraffin-Synthese und Synthesen mit Eisen-Kontakten darstellen, RUHCHEMIE anzubieten und auf Wunsch zu angemessenen Bedingungen zu überlassen hat. Wir setzten den Herren der STUDIENGESELLSCHAFT auseinander, dass uns die Begründung der Ablehnung dieses unseres Wunsches nicht zutreffend erscheine. Man könne die Dinge nicht auf den einfachen Nenner bringen, dass Freiheit der Bindung für beide Teile gleich sein müssten, denn es dürfe nicht außer acht gelassen werden, dass die Rollen der Beteiligten verschieden seien. Wir hätten doch die Aufgabe, die Kobalt-Synthese und die Eisen-Synthese gleichzeitig auch für die STUDIENGESELLSCHAFT zu verwerten. Unter diesen Umständen erscheine es uns berechtigt, wenn wir beim Entstehen weiterer Synthese-Verfahren bei der STUDIENGESELLSCHAFT auch die Möglichkeit hätten, diese Verfahren gegebenenfalls zu erwerben, um damit unsere Verwertungsbestrebungen zum Nutzen aller Beteiligten möglichst erfolgreich gestalten zu können. Wenn die STUDIENGESELLSCHAFT jedoch unbedingt Wert darauf lege, in dieser Richtung frei zu sein, so wollten wir uns diesem Wunsche nicht verschließen.

Herr Geheimrat Fischer erklärte, dass er selbstverständlich die RUHRCHEMIE unterrichten wolle, wenn sie eine neue Synthese zur Verfügung hätten. Er möchte jedoch nicht gezwungen sein, dies zu tun. Wenn er eine solche Anbieterspflicht habe, so könne das zu unliebsamen Verzögerungen führen, wenn wir z.B. längere Zeit für die Prüfung einer solchen Synthese benötigten. Wir kamen dann überein, dass eine solche Verpflichtung der STUDIENGESELLSCHAFT nicht erfolgen soll.

Es wurde dann gemeinsam der beiliegende Entwurf von uns für die endgültige Vereinbarung durchgegangen.

Zu Ziffer 1, Abs. 1 wurde abgesprochen, in der 5. Zeile hinter dem Wort "Synthesen" der Deutlichkeit halber noch folgendes einzufügen: "von Kohlenwasserstoffen aus den Oxyden des Kohlenstoffs und Wasserstoff. . ."

In Absatz 2 der gleichen Ziffer soll noch zum Ausdruck gebracht werden, dass die Verständigung über die Paraffin-Synthese nicht erst jetzt erfolgt ist, sondern bereits früher.

Der Vorbehalt in Absatz 3 bezüglich des fehlenden Einverständnisses von HOESCH und RHEINPREUSSEN erscheint unschön, da damit die neue Vereinbarung mit der STUDIENGESELLSCHAFT nur erst bedingt wirksam ist. Wir werden jedoch sofort mit RHEINPREUSSEN und HOESCH Fühlung nehmen, sodass sich vielleicht damit schon dieser Vorbehalt erübrigt. Wir erklärten dazu, dass es uns insbesondere bezüglich RHEINPREUSSEN leicht erscheine, zu einer Einigung zu kommen. Es wurden auch noch andere Lösungen erörtert, doch erschienen diese nicht befriedigend.

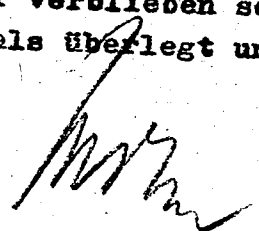
In Ziffer 2 Abs. 1 soll es in gleicher Weise wie in Ziffer 1 heißen: "nach denen aus Oxyden des Kohlenstoffs und Wasserstoff mit Hilfe von Eisen-Katalysatoren. . .". Das Wort "Primärprodukte" in Zeile 4 wird gestrichen.

Zu Absatz 2 dieser Ziffer war zu erörtern, ob auch in dieser Sondervereinbarung über die Synthese mit Eisen-Katalysatoren die Herstellung des Sekundärbenzins eingeschlossen sein soll. Wir erklärten dazu, dass wir entsprechend unseren früheren Äusserungen diese Frage für nicht von besonderer Bedeutung hielten, da wir ja nicht damit rechneten, dass noch bis zum Ablauf dieser Vereinbarung im Jahre 1946

eine Synthese-Anlage dieser Art in Betrieb genommen werden würde. Herr Geheimrat Fischer erklärte, dass er sich diese Frage, wie überhaupt diesen ganzen Entwurf noch näher überlegen möchte.

In diesem Absatz ist in der Klammer in Zeile 2 noch § 10 anzufügen, da in gleicher Weise, wie dies in Ziffer 3 vorgesehen ist, die STUDIENGESELLSCHAFT nicht gehalten sein möchte, Verfahren zur Verfügung zu stellen, nach denen aus den Primärprodukten der Eisenkontakt-Synthese über 10 atü andere Erzeugnisse als Sekundärbenzin hergestellt werden können.

Gemäss Ziffer 3 wird die STUDIENGESELLSCHAFT von der Verpflichtung des alten Vertrages befreit, uns Verfahren anzubieten und zu überlassen, nach denen aus den Primärprodukten andere Produkte als Sekundärbenzin hergestellt werden. Wir erläuterten den gewählten Stichtag (1.1.1942) dahin, dass wir diesen mit Absicht aufgenommen hätten, um einen glatten Termin zu haben. Hätten wir diesen nicht vorgesehen, so würde die Entbindung für die Verfahren gelten, die vom Tage der Unterzeichnung dieser neuen Vereinbarung ab bei der STUDIENGESELLSCHAFT gefunden werden. Herr Geheimrat Fischer hielt dies zunächst für richtig, meinte dann jedoch, dass es einfacher wäre wenn diese Verpflichtung auch rückwirkend aufgehoben würde. Auf unsere Frage, ob dies denn von Bedeutung sei, erklärte er, dass nur zwei Gebiete in Betracht kämen, nämlich die Schmierölherstellung und die Alkylierung. Wir erklärten dazu, dass wir dann ja gegebenenfalls sofort hierzu Stellung nehmen könnten. Wir verblieben so, dass die STUDIENGESELLSCHAFT sich diesen Punkt nochmals überlegt und uns dann Bescheid gibt, wie sie sich dazu stellt.



An die

STUDIENGESSELLSCHAFT.

Betr.: Kohlenwasserstoff-Synthese.

Wir nehmen Bezug auf die heutige Besprechung und bestätigen, zur Bereinigung der entstandenen Meinungsverschiedenheiten Folgendes mit Ihnen vereinbart zu haben:

1.) Der § 2 des Vertrages vom 27. Oktober 1934 zwischen Ihnen Herrn Geheimrat Prof. Dr. Fischer einerseits und uns andererseits ist dahin zu verstehen, dass unter "geringem Überdruck" ein solcher von höchstens 10 atü zu verstehen ist. Es fallen unter diesen Vertrag also alle Synthesen mit beliebigen Katalysatoren, vorausgesetzt, dass kein höherer Druck als 10 atü angewandt wird.

Eingeschlossen in diesen Vertrag ist auch die sog. Paraffin-Synthese, und zwar in vollem Umfang, also auch bei Drucken über 10 atü.

Bezüglich der Festlegung der Druckgrenze besteht noch nicht völlige Einigkeit mit HÖRSCHER sowie RHEINDEUSSEN. Da aber gleichzeitig mit den Lizenznehmern Einigkeit über die Grenze des sachlichen Vertragsgebietes erzielt sein muss, gilt diese Regelung vorbehaltlich des Zustandekommens einer entsprechenden Einigung mit HÖRSCHER und RHEINDEUSSEN.

2.) Wir übernehmen die Synthese mit Eisen-Kontakten von Ihnen, und zwar alle die Synthesen, nach denen aus Kohlenoxyd- und Wasserstoffgemischen mit Hilfe von Eisen-Katalysatoren bei Drucken von über 10 atü Kohlenwasserstoffe (Primärprodukte)

Durchschrift

hergestellt werden, da solche Synthesen mit Drucken von bis zu 10 atü bereits unter den Vertrag vom 27. Oktober 1934 fallen.

Für diese Übernahme gelten die gleichen Bedingungen, wie sie der Vertrag vom 27.10.1934 (mit Ausnahme der §§ 4 und 5) nebst Zusätzen vorsieht. U.a. gelten auch bezüglich des Ablaufs dieser Vereinbarung im Jahre 1946 die Festlegungen, die der letzte Absatz des § 12 des Vertrages vom 27.10.1934 enthält.

3.) Die sich aus § 10 des Vertrages vom 27.10.1934 in Verbindung mit der Zusatzvereinbarung vom 21.4.1936 ergebenden Verpflichtungen von Ihnen sowie des Herrn Geheimrat Prof. Dr. Fischer bezüglich der Anbietung von Verfahren zur Weiterverarbeitung der Primärprodukte zu anderen Produkten als zu Sekundärbenzin erlöschen, soweit es sich um Verfahren bzw. Erfahrungen handelt, die nach dem 1. Januar 1942 entstanden sind bzw. entstehen.

Wir bitten Sie, uns - auch im Namen von Herrn Geheimrat Prof. Dr. Fischer - Ihr Einverständnis mit dem Vorstehenden mitzuteilen.

RUHRCHEMIE AKTIENGESELLSCHAFT.

Durchschrift

Niederschrift über eine Besprechung am 20.1.42
vormittags 10⁰⁰ im Institut.

Anwesend: Dr. Rohe) Ruhrchemie A.G., Oberhausen-Holten
Dr. Kalk)

Geheimrat Fischer) Studien- und Verwertungs-
Dr. Fichler) gesellschaft mbH., Mülheim-R.
der Unterzeichnete)

Zur Einleitung verlas Herr Dr. Rohe auf Wunsch von Herrn Geheimrat Fischer dessen Schreiben vom 7.1.42 an Herrn Generaldirektor Kellermann. Die sich anschliessende Diskussion ergab das prinzipielle Einverständnis der Ruhrchemie zu den in oben erwähntem Schreiben von Herrn Geheimrat Fischer auf Seite 3 aufgeführten 4 Punkten.

Herr Dr. Rohe legte sodann den Entwurf eines Schreibens vor, das das Ergebnis der Einigung zusammenfasst (siehe Anlage). Zu diesem Schreiben wurde folgendes erörtert:

Zu Ziffer 1.) Hinter die Worte "alle Synthesen" soll eingefügt werden "von Kohlenwasserstoffen aus den Oxyden des Kohlenstoffs und aus Wasserstoff."

Der 2. Absatz der Ziffer 1.) soll ergänzt werden durch einen Hinweis auf das grundlegende Schreiben der Studiengesellschaft bezgl. der Überlassung der Paraffinsynthese an die Ruhrchemie.

Gegen den 3. Absatz zu Ziffer 1.) wurde vom Unterzeichneten eingewendet, dass dadurch das Wirksamwerden der geplanten Vereinbarung unter Umständen auf lange Zeit hinausgezögert werden kann, ohne dass Studiengesellschaft und Ruhrchemie die Möglichkeit haben, dies zu verhindern. Herr Dr. Rohe erklärte sich deshalb bereit, sofort noch einmal den Versuch einer Einigung mit Rheinpreussen und Hoesch zu unternehmen, damit der 3. Absatz zu Ziffer 1.) überhaupt fortfallen kann. Herr Dr. Rohe bemerkte ferner, dass man die erstrebte neue Vereinbarung auch ohne die Rheinpreussen und Hoesch betreffende Voraussetzung abschliessen könnte, wenn Studiengesellschaft anerkennt, dass sie für Schäden, die sich aus einer der Auffassung der Studiengesellschaft und Ruhrchemie abweichenden Stellungnahme der beiden obengenannten

Firmen ergeben könnten, Ruhrchemie nicht haftbar machen kann.

Herr Geheimrat Fischer will sich diese Frage noch einmal überlegen.

Zu Ziffer 2.) Dieser Absatz soll folgende Fassung erhalten:

"Wir übernehmen die Synthese mit Eisen-Kontakten von Ihnen, und zwar alle die Synthesen, nach denen aus Oxyden des Kohlenstoffs und aus Wasserstoff mit Hilfe von Eisen-Katalysatoren bei Drucken von über 10 atü Kohlenwasserstoffe hergestellt werden, da solche Synthesen mit Drucken von bis zu 10 atü bereits unter den Vertrag vom 27. Oktober 1934 fallen."

Hierbei wurde auch die Frage diskutiert, ob man sich bei dem Sonderabkommen über die Eisensynthese nur auf das Primärprodukt beschränken soll, oder ob auch das Sekundärbenzin wie bei der Normaldrucksynthese und bei der Paraffinsynthese eingeschlossen sein soll. Herr Dr. Rohe meinte, Ruhrchemie könnte sich mit beiden Wegen einverstanden erklären. Herr Geheimrat Fischer will diese Frage noch näher prüfen.

Im 2. Absatz zu Ziffer 2.) soll hinter "§§ 4 und 5" noch "10" eingefügt werden.

Zu Ziffer 3.) Herr Geheimrat Fischer will noch überlegen, ob es bei dem vorgeschlagenen Termin vom 1.1.42 verbleiben soll, oder ob es für die Studiengesellschaft zweckmässig ist, von Anfang an, also rückwirkend von der Anbieterspflicht befreit zu sein.

Herr Geheimrat Fischer erklärte zum Schluss, dass er den Entwurf der Ruhrchemie zur Kenntnis genommen habe. Seine Entscheidung über Annahme oder Abänderung würde er nach Durchführung einer weiteren Besprechung im Kreise der Studiengesellschaft der Ruhrchemie bekanntgeben.

Mülheim-Ruhr, den 25. Januar 1942

Eckert

An die

STUDIENGESELLSCHAFT.

Betr.: Kohlenwasserstoff-Synthesen

Wir nehmen Bezug auf die heutige Besprechung und bestätigen, zur Bereinigung der entstandenen Meinungsverschiedenheiten Folgendes mit Ihnen vereinbart zu haben:

1.) Der § 2 des Vertrages vom 27. Oktober 1934 zwischen Ihnen, Herrn Geheimrat Prof. Dr. Fischer einerseits und uns andererseits ist dahin zu verstehen, dass unter "geringem Überdruck" ein solcher von höchstens 10 atü zu verstehen ist. Es fallen unter diesen Vertrag also alle Synthesen ^{von Kohlenwasserstoff am 2. Okt. 34} mit beliebigen Katalysatoren, ^{Kohlensäure & Wasserstoff} vorausgesetzt, dass kein höherer Druck als 10 atü angewandt wird ^{bestimmt wird hiermit, dass dies am 2. 10. 34}. Eingeschlossen in diesen Vertrag ist auch die sog. Para-

fin-Synthese, und zwar in vollem Umfang, also auch bei Drucken über 10 atü. ^{in der Vertragsgebiet eingeschlossen sein soll.}

Bezüglich der Festlegung der Druckgrenze besteht noch nicht völlige Einigkeit mit HOESCH sowie RHEINPREUSSEN. Da aber gleichzeitig mit den Lizenznehmern Einigkeit über die Grenze des sachlichen Vertragsgebietes erzielt sein muss, gilt diese Regelung vorbehaltlich des Zustandekommens einer entsprechenden Einigung mit HOESCH und RHEINPREUSSEN.

2.) Wir übernehmen die Synthese mit Eisen-Kontakten von Ihnen, und zwar alle die Synthesen, nach denen ^(Oxidation von) ~~Kohlenwasserstoff~~ ^{mit} ~~und Wasserstoffgemischen~~ mit Hilfe von Eisen-Katalysatoren bei Drucken von über 10 atü Kohlenwasserstoffe ^(Produkte) ~~(Produkte)~~ hergestellt

Verst. für Mr. Gindler
werden, ~~da solche Synthesen~~ *(mit Drucken von bis zu 10 atü be-*
reits unter den Vertrag vom 27. Oktober 1934 fallen.

Für diese Übernahme gelten die gleichen Bedingungen,
wie sie der Vertrag vom 27.10.1934 (mit Ausnahme der §§ 4 ~~und~~ 5)
2510 ~~nebst~~ *nebst* Zusätzen vorsieht. U. a. gelten auch bezüglich des Ablaufs
Schindler dieser Vereinbarung im Jahre 1946 die Festlegungen, die der
letzte Absatz des § 12 des Vertrages vom 27.10.1934 enthält.

3.) Die sich aus § 10 des Vertrages vom 27.10.1934 in Verbin-
dung mit der Zusatzvereinbarung vom 21.4.1936 ergebenden Ver-
pflichtungen von Ihnen sowie des Herrn Geheimrat Prof. Dr.
Fischer bezüglich der Anbietung von Verfahren zur Weiterver-
arbeitung der Primärprodukte zu anderen Produkten als zu Sekun-
därbenzin erlöschen, soweit es sich um Verfahren bzw. Erfah-
oder Aufg? rungen handelt, die nach dem 1. Januar 1942 entstanden sind
bzw. entstehen.

Wir bitten Sie, - uns - auch im Namen von Herrn Geheimrat
Prof. Dr. Fischer - Ihr Einverständnis mit dem Vorstehenden
mitzuteilen.

RUHRCHEMIE AKTIENGESELLSCHAFT.

An die

STUDIENGESELLSCHAFT.

Betr.: Kohlenwasserstoff-Synthesen

Wir nehmen Bezug auf die heutige Besprechung und bestätigen, zur Bereinigung der entstandenen Meinungsverschiedenheiten Folgendes mit Ihnen vereinbart zu haben:

1.) Der § 2 des Vertrages vom 27. Oktober 1934 zwischen Ihnen Herrn Geheimrat Prof. Dr. Fischer einerseits und uns andererseits ist dahin zu verstehen, dass unter "geringem Überdruck" ein solcher von höchstens 10 atü zu verstehen ist. Es fallen unter diesen Vertrag also alle Synthesen mit beliebigen Katalysatoren, vorausgesetzt, dass kein höherer Druck als 10 atü angewandt wird.

Eingeschlossen in diesen Vertrag ist auch die sog. Paraffin-Synthese, und zwar in vollem Umfang, also auch bei Drucken über 10 atü.

Bezüglich der Festlegung der Druckgrenze besteht noch nicht völlige Einigkeit mit HOESCH sowie RHEINPREUSSEN. Da aber gleichzeitig mit den Lizenznehmern Einigkeit über die Grenze des sachlichen Vertragsgebietes erzielt sein muss, gilt diese Regelung vorbehaltlich des Zustandekommens einer entsprechenden Einigung mit HOESCH und RHEINPREUSSEN!

2.) Wir übernehmen die Synthese mit Eisen-Kontakten von Ihnen, und zwar alle die Synthesen, nach denen aus Kohlenoxyd- und Wasserstoffgemischen mit Hilfe von Eisen-Katalysatoren bei Drucken von über 10 atü Kohlenwasserstoffe (. Primärprodukte) hergestellt

Durchschrift

werden, da solche Synthesen mit Drucken von bis zu 10 atü bereits unter den Vertrag vom 27. Oktober 1934 fallen.

Für diese Übernahme gelten die gleichen Bedingungen, wie sie der Vertrag vom 27.10.1934 (mit Ausnahme der §§ 4 und 5) nebst Zusätzen vorsieht. U. a. gelten auch bezüglich des Ablaufs dieser Vereinbarung im Jahre 1946 die Festlegungen, die der letzte Absatz des § 12 des Vertrages vom 27.10.1934 enthält.

3.) Die sich aus § 10 des Vertrages vom 27.10.1934 in Verbindung mit der Zusatzvereinbarung vom 21.4.1936 ergebenden Verpflichtungen von Ihnen sowie des Herrn Geheimrat Prof. Dr. Fischer bezüglich der Anbietung von Verfahren zur Weiterverarbeitung der Primärprodukte zu anderen Produkten als zu Sekundärbensin erlöschen, soweit es sich um Verfahren bzw. Erfahrungen handelt, die nach dem 1. Januar 1942 entstanden sind bzw. entstehen.

Wir bitten Sie, -uns - auch im Namen von Herrn Geheimrat Prof. Dr. Fischer - Ihr Einverständnis mit dem Vorstehenden mitzuteilen.

RUHECHEMIE AKTIENGESSELLSCHAFT.

Durchschrift

An die

STUDIENGESSELLSCHAFT.

Betr.: Kohlenwasserstoff-Synthesen

Wir nehmen Bezug auf die heutige Besprechung und bestätigen, zur Bereinigung der entstandenen Meinungsverschiedenheiten Folgendes mit Ihnen vereinbart zu haben:

1.) Der § 2 des Vertrages vom 27. Oktober 1934 zwischen Ihnen, Herrn Geheimrat Prof. Dr. Fischer einerseits und uns andererseits ist dahin zu verstehen, dass unter "geringem Überdruck" ein solcher von höchstens 10 atü zu verstehen ist. Es fallen unter diesen Vertrag also alle Synthesen mit beliebigen Katalysatoren, vorausgesetzt, dass kein höherer Druck als 10 atü angewandt wird.

Eingeschlossen in diesen Vertrag ist auch die sog. Paraffin-Synthese, und zwar in vollem Umfang, also auch bei Drucken über 10 atü. *Hinnen*

Bezüglich der Festlegung der Druckgrenze besteht noch nicht völlige Einigkeit mit HOESCH sowie RHEINPREUSSEN. Da aber gleichzeitig mit den Lizenznehmern Einigkeit über die Grenze des sachlichen Vertragsgebietes erzielt sein muss, gilt diese Regelung vorbehaltlich des Zustandekommens einer entsprechenden Einigung mit HOESCH und RHEINPREUSSEN!

2.) Wir übernehmen die Synthese mit Eisen-Kontakten von Ihnen, und zwar alle die Synthesen, nach denen aus ^{*Wasserstoff*} ~~Kohlenoxyd~~ und ^{*Wasser*} ~~Wasserstoffgas~~ mit Hilfe von Eisen-Katalysatoren bei Drucken von über 10 atü Kohlenwasserstoffe (~~Wasserstoff~~ ^{*Wasserstoff*} ~~Produkte~~) hergestellt

Durchschrift

werden, da solche Synthesen mit Drucken von bis zu 10 atü bereits unter den Vertrag vom 27. Oktober 1934 fallen.

Für diese Übernahme gelten die gleichen Bedingungen, wie sie der Vertrag vom 27.10.1934 (mit Ausnahme der §§ 4 und 5) ¹⁰ nebst Zusätzen vorsieht. U. a. gelten auch bezüglich des Ablaufs dieser Vereinbarung im Jahre 1946 die Festlegungen, die der letzte Absatz des § 12 des Vertrages vom 27.10.1934 enthält.

3.) Die sich aus § 10 des Vertrages vom 27.10.1934 in Verbindung mit der Zusatzvereinbarung vom 21.4.1936 ergebenden Verpflichtungen von Ihnen sowie des Herrn Geheimrat Prof. Dr. Fischer bezüglich der Anbietetung von Verfahren zur Weiterverarbeitung der Primärprodukte zu anderen Produkten als zu Sekundärbensin erlöschen, soweit es sich um Verfahren bzw. Erfahrungen handelt, die nach dem 1. Januar 1942 entstanden sind bzw. entstehen.

*Aus von
Lieferung an*

Wir bitten Sie, - uns - auch im Namen von Herrn Geheimrat Prof. Dr. Fischer - Ihr Einverständnis mit dem Vorstehenden mitzuteilen.

RUHRCHEMIE AKTIENGESELLSCHAFT.

15. Januar 1942.

Geheimrat Prof. Dr. F. Fischer.

Herrn
Prof. Dr. Martin,
Ruhrchemie Aktiengesellschaft,
Oberhausen-Holten.

Sehr geehrter Herr Prof. Martin!

Ihr Schreiben vom 14. d.M. habe ich erhalten.
Ich freue mich, dass unsere Verhandlungen nun endlich
zu einem guten Ende führen werden.

Wenn es auch besser wäre, die Besprechung in Ih-
rer Gegenwart abzuhalten, so glaube ich aber, dass Sie
sich nicht zu bemühen brauchen, falls Sie die beiden
Herren Abgesandten dahin instruieren, dass Ihnen an ei-
ner raschen und großzügigen Regelung der "kleineren Fra-
gen" liegt.

Als Termin für die Besprechung schlage ich
Montag, den 19. oder Dienstag, den 20. Januar, vormittags
10 Uhr in unserem Institut vor.

Mit besten Grüßen

Ihr sehr ergebener

RUHRCHEMIE AKTIENGESELLSCHAFT

OBERHAUSEN-HOLTEN
DER VORSTAND

OBERHAUSEN-HOLTEN 14.1.1942



Prof. Dr. Martin

Empfangen:

15. JAN 1942

AK-Z.

Herrn

Geheimrat Prof. Dr. Franz Fischer
Studien- und Verwertungs-Ges.m.b.H.

M ü l h e i m / Ruhr
Kaiser-Wilhelm-Platz 2

Sehr verehrter Herr Geheimrat Fischer!

Herrn Bergass. Kellermann hatte Sie freundlich-
keit, mir dieser Tage mitzuteilen, dass Ihre Stellungnahme zu
unseren letzten Vorschlägen und Ausführungen zu der Annahme
berechtigt, dass nur noch kleinere Fragen zu regeln sind, um
zu der beabsichtigten freundschaftlichen Regelung auf dem Ver-
tragsgebiet zu kommen und speziell auf dem Gebiet der Eisen-
kontaktsynthese. Da ich augenblicklich durch verschiedenste
Aufgaben stärker in Anspruch genommen bin, so möchte ich Ihnen
vorschlagen, dass unsere beiden Herren Ass. Dr. Rohe und Dr.
Kalk zu einem Ihnen passenden Termin zu Ihnen kommen, um die
noch offenen Fragen zu besprechen. Falls Sie damit einverstan-
den sind, wäre ich Ihnen dankbar, wenn Sie uns zwei Termine
zur Auswahl gegebenenfalls telefonisch mitteilen wollten, an
denen Ihnen der Besuch der genannten Herren angenehm ist.
Sollten Sie aber Wert darauf legen, dass ich selbst mitkomme,
so werde ich mich an einem der von Ihnen genannten Termine
freizumachen versuchen.

Ich erwarte gern eine Mitteilung von Ihnen und
bin mit den besten Grüßen und Wünschen

Ihr sehr ergebener

Gutehoffnungshütte

Oberhausen Aktiengesellschaft

Konten:
Giro-Konto: Reichsbankstelle Oberhausen (Rheinl.) Nr. 82
Postcheck-Konto: Nr. 2355 Amt Essen

Drabimort:
Gutehoffnungshütte
Oberhausen-Rheinland

Straßenschreiber:
R 37 Nr. 12

Telefon:
Amt Oberhausen:
Ortsverkehr: Sammelnummer 244 51
Schnellverkehr: Sammelnummer 244 61
Fernverkehr: Sammelnummer 244 41

Herrn
Geheimrat Professor Dr. F. Fischer
Kaiser-Wilhelm-Institut für Kohlen-
forschung

Mülheim - Ruhr.

Abgegangen:
Jan 11 1942
Abt. 2
Cahn

Ihre Zeichen:

Ihr Schreiben vom

Unsere Zeichen:
Abt. Kellermann

Oberhausen (Rheinl.),
den 9. Januar 1942.

Betrifft: Eisenkontaktsynthese.

Sehr verehrter Herr Fischer!

Ich danke Ihnen bestens für Ihre freundlichen Zeilen vom 7. Januar d. J., die nach jeder Richtung hin völlige Klarheit schaffen und die ich heute abschriftlich Herrn Professor Martin gemäß Durchdruck anliegenden Schreibens übermittelt habe. Eine nochmalige Aussprache unter uns hat m. E. wenig Zweck, da wir vollständig einer Meinung sind. Ich hoffe nunmehr, dass Herr Martin sich nochmals mit Ihnen in Verbindung setzt und dass es Ihnen gelingt, in einer gemeinsamen Aussprache die noch bestehenden Meinungs-Verschiedenheiten in dem einen oder anderen Punkt auszuräumen. Sie haben wohl die Freundlichkeit, mich dann zu unterrichten und mir von dem Ergebnis der Aussprache Kenntnis zu geben.

Mit freundlichen Grüßen!

Ihr sehr ergebener

W. Kellermann

Herrn

Professor Dr. Martin
Ruhrechemie A.G.

Oberhausen - Holten.

Kellermann

9. Januar 1942.

Eisenkontaktsynthese.

Lieber Herr Martin!

Von dem Inhalt Ihres freundlichen Schreibens vom 23.12. v.J. habe ich inzwischen Herrn Geheimrat Fischer Kenntnis gegeben und ihn um seine Stellungnahme gebeten. Letztere liegt mir nun heute mit Schreiben vom 7. d.M. vor und ich verfehle nicht, sie Ihnen wörtlich laut Anlege zur Kenntnis zu bringen. Was die Bemerkung des Herrn Geheimrat Fischer zu Ziffer b) anbetrifft, so glaube ich, dass er mit seiner Anregung Recht hat, dass im vorliegenden Falle eine gleichmässige Behandlung beider Vertragsteilnehmer erfolgen muss. Im übrigen habe ich zu dem Schreiben nichts weiteres zu bemerken und ich hoffe, dass es nach Lage der Dinge doch noch gelingt, auf freundschaftlichen Wege eine Verständigung durchzuführen. Sollte eine nochmalige Aussprache erforderlich sein, stelle ich mich dazu gern zur Verfügung, sofern Sie es nicht vorziehen, unmittelbar mit Herrn Geheimrat Fischer nochmals in Verbindung zu treten und den Versuch zu machen, mit ihm auf dem Wege einer gemeinschaftlichen Aussprache die noch bestehenden Schwierigkeiten aus der Welt zu schaffen.

Mit bestem Glückauf und Heil Hitler!

Ihr

gez. Kellermann

7. Januar 1942

Herrn
Generaldirektor Bergassessor a.D.
Hermann K e i l e r m a n n
Gutehoffnungshütte A.-G.
Oberhausen / Rhld.

Sehr verehrter Herr Kallermann!

Ihr Schreiben vom 27.12.1941 habe ich erhalten.
Zu dem Brief des Herrn Professor Martin an Sie möchte
ich folgendes antworten:

Eine Ausserung zu Punkt a) kann zunächst zurückge-
stellt werden, bis wir uns über die Punkte b) und c)
geeinigt haben.

Zu b): In meiner Ausserung, die ich Ihnen am 28.11.
1941 zugesandt habe, habe ich auf Seite 2, Ziffer 2 die
Möglichkeit der Einigung folgendermassen zum Ausdruck ge-
bracht:

~~"Oberhalb der Druckgrenze sind Ruhr-
chemie und Studiengesellschaft frei."~~

Mit dieser Fassung war dem Grundgedanken Rechnung ge-
tragen, dass Freiheit oder Bindung für beide Teile gleich
sein sollte. Betrachten wir unter diesem Gesichtspunkt
den Vorschlag von Herrn Professor Martin auf Blatt 2, so
finden wir die Worte:

"Verfahren im höheren Druckgebiet wird
uns die Studiengesellschaft, bevor sie mit
anderer Seite Verhandlungen aufnimmt,
zunächst anbieten und uns auf Wunsch zu
angemessenen Bedingungen überlassen. Im
Nichteinigungsfalle müsste gegebenenfalls
das im Verträge vorgesehene Schiedsge-
richt entscheiden."

Hierbei ist aber eine gleichmässige Behandlung beider Ver-
tragsteilnehmer nicht zu erkennen. Wenn die Vertragsgrenze
durch das Schiedsgericht mit 10 atü entschieden würde,
dann bestünde nach den §§ 2 und 3 des Vertrages für die

Studiengesellschaft keine Verpflichtung, oberhalb 10 atü Verfahren der Ruhrchemie anzubieten oder zu überlassen. Das Gleiche muss auch gelten, wenn die Studiengesellschaft ohne schiedsgerichtliche Entscheidung aus irgendwelchen Gründen der Auffassung der Ruhrchemie beitreten würde, dass bei 10 atü die obere Druckgrenze des Vertrages liegt. Daraus geht u.E. hervor, dass es unberechtigt ist, von der Studiengesellschaft für den Fall, dass eine Einigung oder Entscheidung über eine obere Druckgrenze von 10 atü zustande kommt, zu verlangen, dass sie oberhalb dieser Vertragsgrenze Anbietungen oder Überlassungen zustimmt.

Zu c): Bezgl. der Weiterverwertung der gewonnenen Primärprodukte sind wir von dem Standpunkt ausgegangen, zur Herbeiführung einer Vereinfachung die Weiterverarbeitung völlig aus dem Vertrag auszuschneiden. Die Ruhrchemie ist nun der Ansicht, dass, wenn auf diesem Gebiet die Verpflichtungen der Studiengesellschaft der Ruhrchemie gegenüber aufhören, denn eine Abänderung des Vertrages vorliegt. Eine Abänderung des Vertrages wäre aber u.E. kein Grund, gegen die geplante Massnahme, denn der Vertrag ist schon mehrfach auf Wunsch der Ruhrchemie abgeändert worden, so z.B. bei der Definition der Sekundärprodukte und bei dem Verteilungsschema sel.

Aber wir sehen ein, dass es auf dem Gebiet des Sekundärbenzins so bleiben muss, wie es bisher ist, wenn in den Verträgen mit den Unterlizenznehmern entsprechende Bestimmungen stehen und die Unterlizenznehmer auf die Einhaltung dieser Bestimmungen Wert legen.

Dagegen ersehe ich aber, dass die Ruhrchemie bereit ist, die Studiengesellschaft von der Verpflichtung, Weiterverarbeitungsverfahren der Primärprodukte zu anderen Produkten als Sekundärbenzin der Ruhrchemie anzubieten und gegen Entschädigung zu überlassen, zu befreien. Es besteht demnach scheinbar die Möglichkeit, über das Gebiet der Weiterverarbeitung zu einer Einigung zu gelangen.

Eine Gesamteinigung über die künftigen gegenseitigen Verpflichtungen könnte also u.E. in Betracht kommen, wenn wir uns mit der Ruhrchemie gleichzeitig über folgende Punkte

einigen:

1.) Über die Übernahme der Synthese an Eisen durch eine besondere Abmachung. Dabei darf eine Belastung der Studiengesellschaft durch Ruhrchemie mit Entwicklungskosten (z.B. mit den von Herrn Professor Martin bereits erwähnten RM 2.000.000.--) nicht stattfinden.

2.) Über die Festsetzung der oberen Druckgrenze auf 10 atü. Oberhalb dieser Druckgrenze sind Ruhrchemie und Studiengesellschaft frei. ✓

3.) Über die Zugehörigkeit der Verfahren zur Herstellung von Sekundärbenzin zum Vertrag

4.) Über die Ausscheidung der Verfahren, die zur Herstellung von anderen Produkten als Sekundärbenzin dienen, aus dem Vertrag. Für die Studiengesellschaft besteht deshalb keine Verpflichtung, solche Verfahren der Ruhrchemie anzubieten.

Falls Sie es wünschen, stehe ich Ihnen zu einer Besprechung dieser Angelegenheit noch einmal gerne zur Verfügung.

Ich danke Ihnen für Ihre Wünsche zum Jahreswechsel und erwidere diese für Sie und Ihre Familie aufs herzlichste.

Mit freundlichen Grüßen
Ihr sehr ergebener

V mit freundlichen Grüßen
(Bemerkung: die untere Unterschrift ist)

Gutehoffnungshütte

Oberhausen Aktiengesellschaft

Konten:
Giro-Konto: Reichsbankstelle Oberhausen (Rheinl.) Nr. 82
Postcheck-Konto: Nr. 2355 Amt Essen

Druckort:
Gutehoffnungshütte
Oberhausen-Rheinland

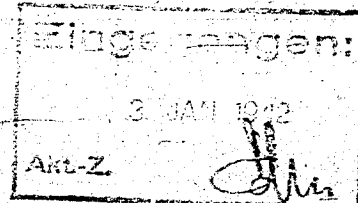
Schriftschreiber:
R 37 Nr. 12

Straße:
Amt Oberhausen:
Ortsverkehr: Sammelnummer 244 51
Schnellverkehr: Sammelnummer 244 61
Fernverkehr: Sammelnummer 244 41

Nebenstelle:

Herrn

Geheimrat Prof. Dr. F. Fischer
Kaiser-Wilhelm-Institut für
Kohlenforschung
Mülheim - Ruhr



Ihre Zeichen:

Ihr Schreiben vom

Unsere Zeichen:
Hbt. Kellermann

Oberhausen (Rheinl.)
den 27.12.41.

Betrifft:

Sehr verehrter Herr Fischer!

Ich hatte inzwischen Gelegenheit, mit Herrn Professor Dr. Martin Ihre mir seinerzeit freundlichst übergebenen Vorschläge betr. Beseitigung der Meinungsverschiedenheiten mit der Ruhrchemie über den Umfang des Vertragsgebietes und im Zusammenhang damit die Möglichkeit einer weitergehenden Klärung mündlich zu erörtern und ihn zu bitten, zu Ihren Vorschlägen schriftlich Stellung zu nehmen. Das ist inzwischen geschehen. Ich gebe Ihnen hier abschriftlich seine Ausführungen wieder mit der Bitte, mir demnächst sagen zu wollen, wie Sie zu seinen Darlegungen stehen.

Ich benutze die Gelegenheit, um Ihnen und Ihrer sehr verehrten Gattin die herzlichsten und besten Wünsche für das neue Jahr zu übermitteln und bin

mit bestem Glückwunsche und Heil Hitler!

Ihr sehr ergebener

Die 2 Millionen Aktien der Rh. C. sind über
nicht in der Lage abzuführen zu
uns bezahlt sind!

Ruhrchemie Aktiengesellschaft

Oberhausen-Holten

Bankverw.: Ruhrchemie Oberhausen-Holten
Kontok.: Reichsbank Köln

Telegraphen-Adresse: R. H. H. Oberhausen

Postfach-Nr. 100
Telefon-Nr. 100

Präsident: Dr. Carl Schmitt
Direktor: Dr. Carl Schmitt
Vizepräsident: Dr. Carl Schmitt

Prof. Dr. Martin

Herrn

Generaldirektor Bergasse, Kellermann
GUTEHOFFNUNGSHÜTTE Oberhausen A.-G.

O b e r h a u s e n / R h l d .

Ihr Zeichen

Ihr Schreiben vom

Unser Zeichen

den

Ro/Hmn.

23. Dezember 1941.

Zeichen und Datum
bitte in der Antwort wiederholen.

Sehr verehrter Herr Kellermann!

a) Wir übernehmen gemäß unseren Schreiben vom 14. verg. Mss. die Rechte der Studiengesellschaft auf dem Gebiete der Synthese mit Eisenkontakten in Form einer Sonderabmachung. Hierunter werden also alle Synthesen fallen, nach denen aus Kohlenoxyd- und Wasserstoffgemischen mit Hilfe von Eisenkatalysatoren Kohlenwasserstoffe (Primärprodukte) hergestellt werden, und zwar soweit dabei höhere Drucke als 10 atü angewendet werden, da Verfahren bis 10 atü in das bisherige Vertragsgebiet fallen.

b) Die Studiengesellschaft ist mit uns darin einig, dass die Druckgrenze des alten Vertragsgebietes 10 atü betragen soll; das bedeutet also, dass unter dem "geringen Überdruck" im Sinne des § 2 des Vertrages vom 27.10.1934 ein solcher

von höchstens 10 atü zu verarbeiten ist. Das Druckgebiet wird uns die Studiengesellschaft auf der anderen Seite Verhandlungen anbieten, welche uns auf Wunsch zu angemessenen Beiragungen über einigungsfälle müsste gegebenenfalls das in der hene Schiedsgericht entscheiden.

Bezüglich der Festlegung dieser Druckgrenze allerdings noch eine Einigung mit Rheinpreuss beiführt werden. Wie wir bereits schon diese beiden Gesellschaften mit dieser einverstanden. Hoesch ist der Ansicht, dass mit 10 atü zu hoch sei, während Rheinpreuss Stellung hierzu genommen hat. Es erscheint lich, mit diesen beiden Firmen gegebenenfalls gung über diese Druckgrenze zu kommen.

Eingeschlossen in dem bestehenden Vertrag noch, wie auch in unserem Schreiben vom 14. die sog. Paraffin-Synthese (auch bei Drucken über 10 atü)

c) Bezüglich der Weiterverarbeitung der gewonnenen Produkte schlägt die St. Miengesellschaft vor, die Weiterverarbeitung völlig aus dem Vertrage ausscheiden. Auf diese biete sollen also die Verpflichtungen der Studiengesellschaft gegenüber aufhören. Dies wäre eine Abänderung des Vertrages. Die Studiengesellschaft hat uns nach dem Vertrag gewisse Rechte der Weiterverarbeitung zur Verfügung zu stellen. haben diese zusammen mit den entsprechenden Rechten von unseren Lizenznehmern gemäss den abgeschlossenen Verträgen überlassen.

Diese Lizenzverträge sehen die Kurverfügungstellung aller Verfahren zur Herstellung von Sekundärbenzin vor. Ihnen bekannt ist, haben wir versucht, den Standpunkt zu nehmen, dass unter "Sekundär-Benjin", auf das sich die von 1934 nebst den Ergänzungen bezieht, nur das unter einer thermischen Cracking erzeugte Benzin zu verstehen

den die Sekundärbenzin-
sind darunter versteht, das
durch geeignete Verfahren
wird. Sie erhebt deshalb Ansu-
Erfahrungen von der Studiengesellschaft
sich aus den Primärprodukten
Den gleichen Standpunkt werden
gen Lizenznehmer einnehmen

Parner hat nach dem alten
schaft uns gegenüber auch noch die Ver-
fahren der Weiterverarbeitung uns
gebenfalls auf Wunsch zu angemessen
lassen.

Was zunächst die letztere Verpflichtung
sellschaft anbetrifft, so würden wir zu sich bereit
die Erfüllung derselben zu verzichten. Dagegen könnten wir
auf die Zurverfügungstellung der Rechte auf dem Gebiete der
Sekundärbenzin-Herstellung in dem oben dargelegten Sinne
die Studiengesellschaft nicht Versicht leisten, ohne dass
Lizenznehmer dem zugestimmt haben. Wir glauben jedoch nicht
dass es möglich sein wird, diese dazu zu bringen, umso mehr
wir schon in einigen Fällen ohne besonderes Entgelt Weiter-
verarbeitungs-Verfahren zur Verfügung gestellt haben. Diese
Verpflichtung dürfte aber auch nicht allzu weitgehend sein
für die Studiengesellschaft, da die Herstellung von Spezial-
produkten wie z.B. Toluol und Xylol sicher nicht unter den
Begriff Sekundärbenzin fällt. Im übrigen hat die Studienge-
sellschaft bisher keine Verfahren der Weiterverarbeitung zur
Verfügung gestellt.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie bei der Studiengesellschaft
sellschaft noch einmal überprüfen würden, ob die Verlangerte
ter c) so eingeschränkt werden könnte wie wir das oben
legten. Ich möchte das annehmen, umso mehr da die Ver-

Ruhrchemie Aktiengesellschaft
Oberhausen-Holten

zum Briefe an Herrn Gen.-Dir. Kellermann vom 23. Dezember 1944

ohnehin 1946 ablaufen und in den wenigen Jahren bis dahin
kaum noch Weiterverarbeitungs-Anlagen in Betrieb genommen
werden dürften.

Mit verbindlichen Grüßen und Heil Hitler!

Ihr sehr ergebener



A k t e n n o t i z .

Die von Herrn Kellermann in seinem Schreiben vom 27.11. 1941 angeregte Aussprache zwischen ihm und Herrn Geheimrat Fischer hat am 2.12.1941 stattgefunden. Herr Kellermann wird *an die Ruhrwerke* (im Sinne der ihm von Herrn Geheimrat Fischer mit Schreiben vom 28.11.d.Js. übermittelten Richtlinien schreiben. Die unter Punkt 2.) dieser Richtlinien zunächst vorgesehene Anbieterspflicht der Studiengesellschaft in höheren Druckgebieten wurde wieder fallengelassen.

Mülheim-Ruhr, den 3.12.1941
L/Kz

W. Kellermann

28. November 1941

Prof. F/Kz

Herrn
Generaldirektor Bergassessor a.D.
Hermann K e l l e r m a n n
Gutehoffnungshütte Oberhausen A.-G.
O b e r h a u s e n / R h l d .

Betr.: Eisenkontakt-Synthese.

Sehr verehrter Herr Kellermann!

Ihr Schreiben vom 27. d. Mts. habe ich erhalten und hoffe, dass ich heute nachmittag oder morgen mit Herrn Zacharias sprechen kann. Einstweilen schicke ich Ihnen als Material zur bevorstehenden Besprechung eine Zusammenstellung, aus der Sie ersehen mögen, wie ich mir eine endgültige Einigung mit der Ruhrchemie denke.

Mit besten Grüßen und Heil Hitler!
Ihr sehr ergebener

Anlage

x 2. Exemplar bei Jethelmann & Tiedt

Betr.: Beseitigung der Meinungsverschiedenheiten mit der Ruhrchemie über den Umfang des Vertragsgebietes und im Zusammenhang damit die Möglichkeit einer weitergehenden Klärung.

Für die mit Herrn Kellermann bevorstehende Besprechung möchte ich im Nachfolgenden die Gesichtspunkte zusammenstellen, die für ein gutes Zusammenarbeiten mit der Ruhrchemie und für die Wahrnehmung der Interessen der Studiengesellschaft mir notwendig erscheinen.

1.) Wie ich Herrn Kellermann schon durch Schreiben vom 26.d.Mts. mitgeteilt habe, wird durch das Schreiben der Ruhrchemie vom 14.11.d.Js. eine schiedsgerichtliche Entscheidung über den Umfang des Vertragsgebietes und über die Verpflichtungen der Studiengesellschaft hinsichtlich der Bekanntgabe und Anbietung von Erfindungen nicht überflüssig. Anstelle einer schiedsgerichtlichen Entscheidung kann natürlich auch eine gegenseitige freiwillige Einigung treten. Ich will im Nachfolgenden den Versuch machen, hierzu einen Weg zu bahnen. Zunächst ist festzustellen, dass das Angebot der Ruhrchemie vom 14.11.d.Js. hinsichtlich der Synthese mit Eisenkontakten dem entspricht, was wir seinerzeit für recht und billig gefordert haben. Wir haben diese Stellungnahme aber auf Grund unserer berechtigten Auslegung des Vertragsumfanges seinerzeit verlangt und nicht als zusätzliche Sonderabmachung.

Eine Einigung über den Umfang des Vertragsgebietes steht also trotz dieser Sonderabmachung immer noch aus. Während die Studiengesellschaft immer darauf Wert legte, eine klare Abgrenzung des Vertragsgebietes zu haben, um sich über ihre Verpflichtungen und Freiheiten klar zu sein, glaubt Ruhrchemie immer noch, eine Entscheidung über den Umfang des Vertragsgebietes hinausschieben zu können. Für die Studiengesellschaft selbst ist es gar nicht so wichtig, welche Druckgrenzen für das Vertragsgebiet existieren, als dass nun endlich einmal eine Einigung über die Druckgrenzen herbeigeführt wird.

Unter gewissen Bedingungen wäre in Zukunft die Studiengesellschaft sogar mit der Festlegung der Druckgrenze von 10 at einverstanden. Würde man sich über irgendeine Druckgrenze einigen, so würde folgendes Bild entstehen:

Untérhalb der Druckgrenze gilt der Vertrag zwischen Ruhrchemie und Studiengesellschaft vom 27. Oktober 1934. Für alle von der Ruhrchemie übernommenen Verfahren bezahlt Ruhrchemie an die Studiengesellschaft Lizenzen, und zwar ausschliesslich für die Primár-Produkte. Wo noch Berechnungsgrundlagen fehlen, sind die Grundsätze für die Berechnung des Wertes der Primárprodukte vor Abschluss der Neuregelung festzulegen.

Alle Verbesserungen auf dem Gebiet der Herstellung von Kohlenwasserstoffen, die als Primárprodukte auf katalytischem Wege aus den Oxyden des Kohlenstoffs und aus Wasserstoff entstehen, sind, soweit die Arbeitsweise in das untere Druckgebiet fällt, der Ruhrchemie mitzuteilen und gegen die bisherigen Lizenzgebühren zu überlassen.

2.) Oberhalb der Druckgrenze sind Ruhrchemie und Studiengesellschaft frei. ~~Die Studiengesellschaft ist jedoch verpflichtet, der Ruhrchemie etwaige im höheren Druckgebiet liegende Verfahren anzubieten. Die Ruhrchemie hat sich über Annahme und Bedingungen (Lizenzen) innerhalb einer noch festzusetzenden Zeit zu äussern, andernfalls kann die Studiengesellschaft anderweitig Verträge abschliessen.~~

3.) Das Vertragsgebiet beschränkt sich also ausschliesslich auf die Herstellung der Primárprodukte mit beliebigen Katalysatoren, dagegen bleibt die Weiterverarbeitung der Primárprodukte ausserhalb des Vertrages. Dementsprechend ist die Studiengesellschaft auch nicht verpflichtet, Verfahren zur Weiterverarbeitung der Primárprodukte oder zur Verbesserung bestehender Weiterverarbeitungsverfahren der Ruhrchemie anzubieten oder zu überlassen.

Die in Absatz 3.) liegende Einschränkung des Vertrages geht durchaus gleichsinnig mit dem Bestreben der Ruhrchemie, die Weiterverarbeitung der Primárprodukte aus dem Vertrage auszuschalten. Erst sollte die gesamte Weiterverarbeitung der Primárprodukte noch Gegenstand des Vertrages sein, später haben wir zugestimmt, dass nur noch die Weiterverarbeitung zu Sekundärbenzin zum Vertrage gehören sollte, und

dann hat die Ruhrchemie sogar die Deutung gewünscht, es solle nur noch die Weiterverarbeitung zu gewöhnlichem Crackbenzin zum Vertrage gehören. Es scheint mir deshalb durchaus logisch, wenn die Studiengesellschaft diesen Bestrebungen folgt und man sich darüber einigt, dass die Weiterverarbeitung der Primärprodukte in keiner Weise mehr zum Vertrag gehört.

Nach meiner Meinung sollte man die Ruhrchemie befragen, ob sie auf der Druckgrenze von 10 at bestehen will, und unsere Zustimmung davon abhängig machen, ob sie ihr Einverständnis mit Absatz 1.), 2.) und 3.) erklärt. Unsere Einigung mit der Ruhrchemie könnte also demnach gegebenenfalls folgendermassen aussehen:

a) Ruhrchemie übernimmt laut ihrem Schreiben vom 14.11.d.Js. unsere Rechte und Erfindungen auf dem Gebiet der Synthese mit Eisenkontakten in Form einer Sonderabmachung.

b) Ruhrchemie und Studiengesellschaft einigen sich darüber, dass die Druckgrenze 10 at betragen soll, und dass dann, wenn Ruhrchemie für Verfahren im höheren Druckgebiet Interesse hat, Sonderabmachungen getroffen werden.

c) Das ganze Vertragsgebiet erstreckt sich nur auf die Herstellung von Kohlenwasserstoffen als Primärprodukt aus Oxyden des Kohlenstoffs und aus Wasserstoff an beliebigen Katalysatoren. Die Weiterverarbeitung der Primärprodukte bleibt völlig ausserhalb des Vertrages. Auf letzterem Gebiet bestehen keinerlei Verpflichtungen der Studiengesellschaft.

Ich glaube, dass eine derartige Regelung Klarheit in die Beziehungen zwischen Ruhrchemie und Studiengesellschaft bringen könnte, und dass sie die Verflechtung der Studiengesellschaft mit der Ruhrchemie, bzw. des Instituts mit der Ruhrchemie, nur auf Gebieten aufrecht erhält, wo sie im Sinne der Weiterentwicklung der ursprünglichen und grundlegenden Patente wünschenswert und berechtigt ist.

Gutehoffnungshütte

Oberhausen Aktiengesellschaft

Konten:
Giro-Konto: Reichsbankstelle Oberhausen (Rheinl.) Nr. 82
Postsparkonto: Nr. 2355 Amt Essen

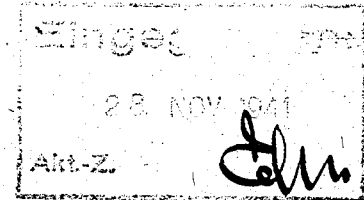
Drabtwort:
Gutehoffnungshütte
Oberhausenbeinland

Straßenschreiber:
R 37 Nr. 12

Sernruf:
Amt Oberhausen: Sammelnummer 244 51
Schnelverkehr: Sammelnummer 244 61
Sernverkehr: Sammelnummer 244 41

Nebenstelle:

Herrn
Geheimrat Prof. Dr. F. Fischer
Kaiser-Wilhelm-Institut für
Kohlenforschung
Mülheim - Ruhr



Ihre Zeichen:

Ihr Schreiben vom

Unsere Zeichen:
Abt. Kellermann

Oberhausen (Rheinl.),
den 27. November 1941.

Betrifft: Eisenkontakt-Synthese.

Sehr verehrter Herr Fischer!

Haben Sie vielen Dank für Ihr freundliches Schreiben vom gestrigen Tage. Zu Ihren Ausführungen möchte ich heute noch nicht Stellung nehmen, vielmehr das Ergebnis Ihrer Aussprache mit Herrn Oberlandesgerichtsrat Zacharias abwarten, da ich dann wohl in der Angelegenheit vollständig klarsehe. Ich darf Sie bitten, mich nach Abschluss dieser Unterhaltung anzurufen, damit wir Tag und Stunde der Aussprache unter uns vereinbaren können.

Mit freundlichen Grüßen und Heil Hitler!

Ihr sehr ergebener

26. November 1941

Prof. F/Kz

Firma
Ruhrchemie A.-G.
Oberhausen-Holten

Wir bestätigen den Eingang Ihres Schreibens vom 14. d. Mts. Ehe wir dazu Stellung nehmen, möchten wir noch eine Rücksprache mit dem Juristen nehmen, der uns seinerzeit das Gutachten gemacht hat. Wir hoffen, dass wir ihn in den nächsten Tagen sprechen können. Es liegt uns nämlich daran, dass nicht nur eine Regelung für die Eisenkontakt-Synthese getroffen wird, sondern dass gleichzeitig auch eine Entscheidung über den Umfang unseres Vertragsgebietes zustande kommt, damit nicht bei anderen Katalysatoren als Kobalt und Eisen demnächst wieder erneut Meinungsverschiedenheiten auftauchen. Sobald wir den Gutachter und nachher noch Herrn Generaldirektor Kellermann gesprochen haben, werden wir auf Ihr Schreiben vom 14. d. Mts. zurückkommen.

Heil Hitler!

26. November 1941

Prof. F/Kz

Herrn
Generaldirektor Bergassessor a.D.
Hermann K e l l e r m a n n
Gutehoffnungshütte Oberhausen A.-G.
O b e r h a u s e n / R h l d .

Betr.: Eisenkontakt-Synthese.

Sehr verehrter Herr Kellermann!

Ihr Schreiben vom 25. d. Mts. habe ich gerade erhalten.
Ihr Schreiben vom 5. d. Mts. und das Schreiben von Herrn
Professor Martin vom 14. d. Mts. sind ebenfalls bei mir ein-
gegangen.

Ich hätte bisher keine Gelegenheit, mit Herrn Ober-
landesgerichtsrat Zacharias, der seinerzeit das Gutachten
für uns ausgefertigt hat, zu sprechen, hoffe aber, dass
dies in den nächsten Tagen möglich ist.

Wenn ich Herrn Professor Martin richtig verstehe, so
bleibt die Ruhrchemie nach wie vor auf dem Standpunkt, dass
das Vertragsgebiet sich nur auf Drücke unterhalb 10 at er-
streckt, und dass die Ruhrchemie mit der Übernahme unserer
Rechte auf dem Gebiet der Eisenkontakt-Synthese gewisser-
maßen eine lokale Erweiterung des Vertrages für das Eisen-
gebiet macht, wie sie es schon für das Gebiet des Kobalts
getan hat. Es wäre deshalb für uns wichtig zu wissen, ob
diese Auffassung richtig ist, dass also die Studiengesell-
schaft mit anderen Katalysatoren als mit Kobalt und Eisen
oberhalb 10 at frei ist. Sie werden mir wohl beipflichten,
dass es notwendig ist, dass der Vertragsumfang nun endlich
klar gestellt wird, um zu verhüten, dass bei der nächsten
Gelegenheit, etwa beim Ruthenium oder bei anderen Kataly-
satoren, die wir z.Zt. bearbeiten, derselbe Streit sich
wiederholt.

Mit der Übernahme unserer Rechte auf dem Gebiet der Eisen-Synthese läuft die Ruhrchemie kein Risiko, denn in den vorhergegangenen Briefen an uns hat sie dargelegt, dass bis zum Vertragsablauf im Jahre 1946 voraussichtlich keine Eigenkontakt-Anlage Lizenzen abwerfen wird.

Auch der Umstand, dass die Ruhrchemie bis heute schon 2 Millionen Reichsmark für ihre eigenen Versuche auf dem Gebiet der Eisen-Synthese aufgewendet haben will, ohne damit erreicht zu haben, dass das Verfahren in die Praxis eingeführt worden ist, spricht dafür, dass bis zum Jahre 1946 keine Lizenzen anfallen. Wenn aber keine Lizenzen anfallen, dann ist es auch ganz gleichgültig, in welchem Verhältnis sie verteilt werden. Ich nehme an, dass diese Überlegungen die Ruhrchemie veranlasst haben, uns den Vorschlag vom 14.11. zu machen.

Ich glaube nicht, dass es Schwierigkeiten machen wird, den Vertragsumfang nun endlich klar zu stellen, zumal da es der Studiengesellschaft vielleicht sogar gleichgültig sein kann, wo die Grenzen liegen, wenn sie nur endlich festgelegt werden. Ich finde, es ist keine unbillige Forderung, wenn ein Vertragspartner von anderen verlangt, dass die Vertragsgrenzen nun endlich festgelegt werden.

Ich will hierüber noch mit Herrn Oberlandesgerichtsrat Zacharias sprechen und werde mir dann erlauben, Sie aufzusuchen.

Mit freundlichen Grüßen und Heil Hitler!

Ihr sehr ergebener

Gutehoffnungshütte

Oberhausen Aktiengesellschaft

Konten:
Giro-Konto: Reichsbankstelle Oberhausen (Rheinl.) Nr. 82
Postcheck-Konto: Nr. 2355 Amt Essen

Drabtwort:
Gutehoffnungshütte
Oberhausen/Rheinland

Sernschreiber:
R 37 Nr. 12

Sernruf:
Amt Oberhausen:
Ortsverkehr: Sammelnummer 244 51
Schnellverkehr: Sammelnummer 244 61
Sernverkehr: Sammelnummer 244 41

Nebenstelle:

Herrn

Geheimrat Prof. Dr. F. Fischer
Kaiser-Wilhelm-Institut für
Kohlenforschung

M ü l h e i m - R u h r

Eingegangen:

26. NOV. 1941

Art-Z.

Ihre Zeichen:

Ihr Schreiben vom

Ihre Zeichen:
Abt. Kellermann

Oberhausen (Rheinl.),
den 25.11.41.

Betrifft: Eisenkontakt-Synthese.

Sehr verehrter Herr Fischer!

In meinem Schreiben vom 5. d.M. gab ich Ihnen bereits davon Kenntnis, dass Herr Professor Dr. Martin Ihnen ein Schreiben übermitteln würde mit einem Vorschlage, der nach seiner Meinung auch Ihren Wünschen und den Interessen der Studiengesellschaft gerecht würde. Inzwischen ist Ihnen, wie mir Herr Professor Martin mitteilt, das Schreiben mit Datum vom 14. November d.J. zugegangen. Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie nunmehr zu dem Vorschlage Stellung nehmen würden. Sofern Sie es wünschen, stehe ich selbstverständlich auch zu einer Aussprache darüber gern zur Verfügung. Ich bitte dann um Anruf.

Mit herzlichen Grüßen!

Ihr sehr ergebener

Ruhrchemie Aktiengesellschaft

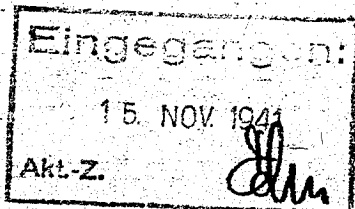
Oberhausen-Holten

Drahtwort: Ruhrchemie Oberhausen-Holten
Schlüssel: Rudolf Mosse Code

Reichsbankgirokonto Oberh.-Starkrade
Kontonummer 332/82

Postcheckkonto:
Essen Nr. 20623

Fernruf: Amt Oberhausen-Rhld.
Orts- u. Bezirksverkehr 811 51
Fernverkehr 602 44



An die
STUDIEN- & VERWERTUNGSGESELLSCHAFT
M. B. H.

M ü l h e i m - R u h r
Kaiser-Wilhelm-Platz 2

Ihr Zeichen

Ihr Schreiben vom

Unser Zeichen
Verw.-/Mot.

den
14. November 1941.

Zeichen und Betreff
bitte in der Antwort wiederholen

Betr.: Eisenkontakt-Synthese.

Zwischen Ihnen und uns bestehen gewisse Meinungsverschiedenheiten über den Umfang des sachlichen Gebietes des Vertrages vom 27. Oktober 1934. Da diese bisher nicht ausgeräumt werden konnten, müsste gegebenenfalls ein Schiedsgericht entscheiden. Heute in der Zeit der höchsten Anspannung aller Kräfte dürfte es jedoch wenig angebracht sein, die Zeit und die Arbeit, die ein Schiedsverfahren in dieser komplizierten und ganz speziellen Materie erfordern würde, aufzuwenden.

Eine Rücksprache mit Herrn Generaldirektor Bergassessor Kellermann und Herrn Bergwerksdirektor Dr. Knepper ergab, dass es deshalb aus praktischen Gründen zweckmässig erscheint, dass Sie uns Ihre Rechte auf dem ganzen Gebiet der Eisenkontakt-Synthese auch bei höherem Druck in ähnlicher Weise, wie dies bei der Paraffin-Synthese geschehen ist, neben der sog. Normaldruck- und Mitteldruckparaffin-Synthese gesondert überlassen und zwar so, dass hierfür die Bedingungen des alten Vertrages vom 27. Oktober 1934 nebst Zusätzen gelten sollen, also die Lizenzsätze und der Verteilungsschlüssel von Eingängen bis zum Ablauf der gesamten Verträge im Jahre 1946

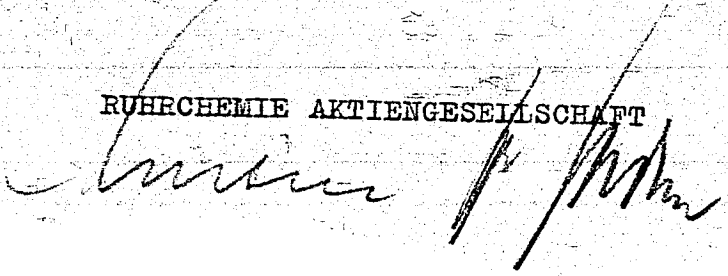
zum Briefe an die Studiengesellschaft vom 14. November 1941.

dieselben sind wie heute bei den bisher lizenzierten Synthesen. Ebenso gelten also auch für die Zeit nach dem Ablauf der Verträge die Vereinbarungen des alten Vertrages, wie sie der letzte Absatz des § 12 desselben enthält.

Die Frage, ob die Eisenkontakt-Synthese bei höherem Druck betrieben in das Vertragsgebiet des alten Vertrages fällt, kann demgemäss offen bleiben, da sie durch vorstehende Regelung ihre Bedeutung verloren hat.

Wir gehen wohl nicht fehl in der Annahme, dass Sie mit diesem Vorschlag einverstanden sind und bitten Sie, uns kurz Ihr Einverständnis auch im Namen von Herrn Geheimrat Fischer zu bestätigen.

RUHRCHEMIE AKTIENGESELLSCHAFT



Gutehoffnungshütte

Oberhausen Aktiengesellschaft

Konten:
Giro-Konto: Reichsbankfiliale Oberhausen (Rheinl.) Nr. 82
Postsparkonto: Nr. 2395 Amt Essen

Drachtwort:
Gutehoffnungshütte
Oberhausen-Rheinland

Sernschreiber:
R 37 Nr. 12

Sernruf:
Amt Oberhausen:
Ortsverkehr: Sammelnummer 244 51
Schnellverkehr: Sammelnummer 244 61
Fernverkehr: Sammelnummer 244 41

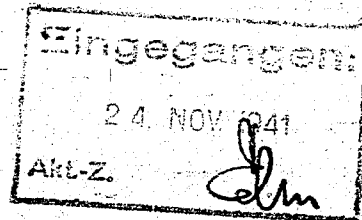
Nebenstelle:

Herrn

Geheimrat Prof. Dr. F. Fischer

Kaiser-Wilhelm-Institut für
Kohlenforschung,

Mülheim - Ruhr



Ihre Zeichen:

Ihr Schreiben vom

Unsere Zeichen:
Abt. Kellermann

Oberhausen (Rheinl.),
den 5. November 1941.

Betrifft: Eisenkontakt-Synthese.

Sehr verehrter Herr Fischer!

Im Anschluss an unsere soeben erfolgte Fernsprechunterhaltung übersende ich Ihnen in der Anlage Abschrift des Entwurfs eines Schreibens, das die Ruhrchemie an die Studiengesellschaft zu senden beabsichtigt. Wir kamen dahin überein, dass Sie den Entwurf einmal prüfen werden, ob er Ihren und den Interessen der Studiengesellschaft gerecht wird. Wir vereinbarten ferner, dass wir nach erfolgter Prüfung und nach Ihrer Rückkehr aus München gegen Ende der nächsten Woche uns noch einmal über die Angelegenheit unterhalten wollen. Sie haben wohl die Freundlichkeit, mich nach Ihrer Rückkehr anzurufen, damit wir Tag und Stunde der Besprechung vereinbaren können.

Mit herzlichen Grüßen!

Ihr sehr ergebener

W. Kellermann

An die

STUBBERG-GESELLSCHAFT

Betr.: Eisenkontakt-Synthese.

Zwischen Ihnen und uns bestehen gewisse Meinungsverschiedenheiten über den Umfang des sachlichen Gebietes des Vertrages vom 27.10.1934. Da diese bisher nicht ausgemacht werden konnten, müsste gegebenenfalls ein Schiedsgericht entscheiden. Heute in der Zeit der höchsten Anspannung aller Kräfte dürfte es jedoch wenig angebracht sein, die Zeit und die Arbeit, die ein Schiedsverfahren in dieser komplizierten und ganz speziellen Materie erfordern würde, aufzuwenden.

Eine Rücksprache mit Herrn Bergassessor Kellermann und Herrn Bergwerksdirektor Dr. Knepper ergab, dass es deshalb aus praktischen Gründen zweckmässig erscheint, dass Sie uns Ihre Rechte auf dem ganzen Gebiet der Eisenkontakt-Synthese auch bei höherem Druck in ähnlicher Weise, wie dies bei der Paraffin-Synthese geschehen ist, neben der sog. Normaldruck- und Mitteldruckparaffin-Synthese gesondert überlassen und zwar so, dass hierfür die Bedingungen des alten Vertrages vom 27.10.1934 nebst Zusätzen gelten sollen, also die Lizenzsätze und der Verteilungsschlüssel von Eingängen bis zum Ablauf der gesamten Verträge im Jahre 1946 dieselben sind wie heute bei den bisher lizenzierten Synthesen. Ebenso gelten also auch für die Zeit nach dem Ablauf der Verträge die Vereinbarungen des alten Vertrages, wie sie der letzte Absatz des § 12 desselben enthält.

Die Frage, ob die Eisenkontakt-Synthese bei höherem Druck betrieben in das Vertragsgebiet des alten Vertrages fällt, kann demgemäss offen bleiben, da sie durch vorstehende Regelung ihre Bedeutung verloren hat.

Wir bitten Sie, uns kurz Ihr Einverständnis auch im Namen von Herrn Geheimrat Fischer zu bestätigen.

A u s z u g

aus dem Schriftwechsel zwischen Studiengesellschaft und Ruhrchemie im Kalenderjahr 1941 über die Auslegung des Vertrages vom 27. Oktober 1934.

- - - - -

1.) Geheimrat Fischer an Professor Martin am 18. Januar 1941:

"Ich möchte in Kürze feststellen, was wir gestern besprochen haben.

.....5.) Was nun das Vertragsgebiet selbst angeht, so war ich bisher der Ansicht gewesen, dass es sich auch auf die Mitteldrucksynthese an Eisenkatalysatoren bezieht. Ich wurde in dieser Auffassung bestärkt, da die Ruhrchemie unsere Anmeldungen auf dem Gebiet der Mitteldrucksynthese an Eisenkatalysatoren zur Kenntnis nahm und diese Anmeldungen sogar für uns im Ausland anmeldete. Ausserdem hat Ruhrchemie von uns die Übertragung dieser Auslandsanmeldungen an die IHS. und USAC. verlangt, was ja nicht hätte geschehen können, wenn Ruhrchemie nicht ein Verfügungsrecht darüber gehabt hätte.

6.) Ich habe Sie darauf hingewiesen, dass, falls wir uns dahin einigen sollten, dass ein Vertragsverhältnis auf dem Gebiet der Eisenmitteldrucksynthese zwischen Ruhrchemie und Studiengesellschaft nicht besteht, die Studiengesellschaft dann ihre Patentrechte ohne die Ruhrchemie, also direkt an die jetzt schon auf dem Gebiet der Eisensynthese interessierten Firmen, veräussern kann. Die Richtigkeit dieser Auffassung haben Sie zugegeben.

....."

2.) Professor Martin an Geheimrat Fischer am 23.1.1941:

~~"6.) Wir sind mit Ihnen darüber einig, dass nach unserer Meinung Sie auf dem Gebiet der Eisensynthese in der Anwendung eines Druckes von über 10 at frei sind und Sie Ihre Rechte an andere veräussern können, ebenso wie wir bezüglich der Eisensynthese über 10 at vollständig frei sind.~~

....."

3.) Ruhrchemie an Studiengesellschaft am 14.2.1941 über Eisenkontakt-Anmeldungen:

"Nach unserem Vertrag mit Ihnen haben wir das Verfügungsrecht über Ihre Kogasinsynthese innerhalb eines bestimmten Druckbereiches ("ohne Druck bzw. Unterdruck oder geringem Überdruck") ohne Rücksicht auf die anzuwendenden Katalysatoren erworben. (Aufgrund späterer zusätzlicher Vereinbarungen kam noch, jedoch gesondert, die sogen. Mitteldrucksynthese an Kobaltkontakten hinzu.) Wir konnten daher der IHS. die Synthese mit Eisenkontakten nur soweit überlassen, als sie in den Druckbereich unseres Generallizenzvertrages mit Ihnen fällt. Was zahlenmässig als Grenze des gering erhöhten Druckes anzusehen ist, soll noch gesondert erörtert werden."

4.) Ruhrchemie an Studiengesellschaft am 14.2.1941 über den Druckbereich des sachlichen Vertragsgebietes:

"Unter diesen Umständen muss man zu dem Schluss kommen, dass unter "geringen Überdrücken" im Sinne des Vertrages zwischen Ihnen und der IHS. stets ein solcher Druck zu verstehen ist, wie im Vertrag."

5.) Geheimrat Fischer an Professor Martin am 23.5.1941:

"Zu Punkt 6.-): Hier muss Ihnen ein Irrtum unterlaufen sein, denn wir sind nicht mit Ihnen darüber einig, dass das Vertragsgebiet durch eine Druckgrenze von 10 at nach oben begrenzt wird. Ich habe in Punkt 6.) meines Briefes vom 18.1.41. Sie lediglich auf die Folgen hingewiesen, die eintreten würden, falls wir uns dahin einigen sollten, dass ein Vertragsverhältnis auf dem Gebiet der Eisenmitteldrucksynthese nicht besteht."

Geheimrat Fischer schlägt eine nochmalige mündliche Besprechung der Angelegenheit vor.

6.) Aus der Aktennotiz über eine dreistündige Besprechung zwischen Geheimrat Fischer und Professor Martin am 29.5.1941:

1.) Professor Martin will sehen, ob ein ausserhalb des Vertrages vom 27.10.34 stehender, also davon unabhängiger Spezialvertrag zwischen Ruhrchemie und Studiengesellschaft geschaffen werden kann, der sich speziell auf die Synthese mit Eisenkontakten bezieht und in den beide Teile ihre Rechte einbringen. Er wird einen diesbezgl. Vorschlag machen, in welchem der Studiengesellschaft ein Lizenzanteil von 20 - 25% auf alle Fälle zugesichert werden soll. Im Falle besonderer Pionierpatente der Studiengesellschaft könnte dieser Prozentsatz erhöht werden. Prof. Martin hofft, durch diese Regelung für die Ruhrchemie eher die schon verausgabten 2 Millionen Reichsmark hereinzubekommen, als wenn die ganze Eisensynthese als Teil des Vertrages vom 27.10.34 erklärt wird und deshalb den Lizenznehmern kostenlos überantwortet werden müsste.

2.) Bezgl. der Abtrennung der Weiterverarbeitung der Primärprodukte aus dem Vertragsgebiet sagte Professor Martin, dass er sich dies überlegen wolle. Vor allem will er feststellen, ob seine Auslegung des Begriffes "Sekundärbenzin" identisch mit thermischem Crackbenzin" die Zustimmung der Lizenznehmer findet. Nur dann, wenn alle dieser Auslegung zustimmen, könnten Verfahren zur Herstellung von Polymerbenzin und Alkylierungsbenzin als nicht zum Vertragsgebiet gehörend ausgeschieden werden....."

7.) Professor Martin an Geheimrat Fischer am 19.6.1941. In diesem Schreiben bestätigt Professor Martin seine in der oben erwähnten Besprechung vorgetragene Anschauungen. Er sagt u.a.:

"1.) Bezgl. den Feststellung des Umfanges des Vertragsgebietes, vor allem bzgl. der Begrenzung mit einer oberen Druckgrenze konnte ich Ihnen bei unserer letzten Aussprache mitteilen, dass unseres Wissens eine Reihe der lizenznehmenden Firmen im

Wie denkt Prof. M. mit der Sache nach einem letzten Vorlauf?

Wesentlichen unserer Anschauung sind.....
Besonders Hoesch hat ja dadurch seiner Meinung Ausdruck gegeben, dass es zusammen mit Lurgi eine Art freie Eisensynthese entwickelt. Deshalb habe ich Ihnen auch vorgeschlagen, doch zu erwägen, ob wir, d.h. Studiengesellschaft und Ruhrchemie nicht einen neuen Vertrag machen bzgl. Eisenkontaktsynthese, bzw. der Synthesen, die gegebenenfalls ausserhalb des jetzigen Vertragsgebietes bzw. ausserhalb des alten Patentbereiches liegen. Ein entsprechender Entwurf ist als Vorschlag von uns in Bearbeitung und wird Ihnen in den nächsten Tagen zugehen....."

8.) Professor Martin an Geheimrat Fischer am 5.7.1941. Entwurf einer neuen Vereinbarung zwischen Studiengesellschaft und Ruhrchemie. Daraus ist folgendes zu bemerken:

"1.) In den Vertrag vom 27.10.34 nebst Ergänzungen werden neben der Kohlenwasserstoff-Synthese "ohne Druck bzw. bei Unterdruck oder geringem Überdruck" auch alle anderen Verfahren zur unmittelbaren synthetischen Herstellung von Kohlenwasserstoffen (Pir-
märprodukten), d.h. auch solche, die mit höheren Drucken als "geringem Überdruck" (10 atü) arbeiten, insbesondere die Eisenkontaktsynthese einbezogen (mit Ausnahme der sogen. Paraffinsynthese, deren Verwertung Ruhrchemie bereits übernommen hat.

2.) Für die Kohlenwasserstoffsynthesen, die bei höheren Drucken als "geringem Überdruck" (10 atü) arbeiten, (mit Ausnahme der Paraffinsynthese), gelten also auch die Bedingungen des Vertrages vom 27.10.34 nebst Ergänzungen, soweit im folgenden nichts anderes gesagt ist."

Der § 3 regelt die Abgabe an die Studiengesellschaft, die 20 % vom Nettobetrag betragen soll. Als Begründung für die geringere Beteiligung der Studiengesellschaft als früher wird angegeben, dass die Eisensynthese prinzipiell nicht mehr schutzbar ist, und dass die Ruhrchemie bereits im grösseren technischen Maßstab eine Eisenkontakt-Synthese entwickelt hat. Es heisst dann wörtlich:

"Sollten bei Studiengesellschaft während der Dauer dieser Vereinbarung Rechte entstehen, die für die Verfahren bei höheren Drucken von besonderer Bedeutung sind und ihnen einen gewissen monopolartigen Schutz verleihen, sodass es Ruhrchemie möglich ist, höhere Lizenzabgaben zu verlangen, so werden sich die Parteien über eine angemessene Erhöhung des Anteils der Studiengesellschaft verständigen. Der bei Ruhrchemie verbleibende Anteil darf jedoch 50% nicht unterschreiten."

Soll der Satz: "sodass es Ruhrchemie möglich ist,

höhere Lizenzabgaben zu verlangen....." besagen, dass auch bei Vorliegen monopolartiger Schutzrechte der Studiengesellschaft nur dann eine Erhöhung der Beteiligung erfolgt, wenn Ruhrchemie einen höheren Lizenzsatz als den jetzt bestehenden (im Durchschnitt 1%) verlangen kann?

Der § 5 sieht einen Ankauf von Schutzrechten, Erfindungen und Erfahrungen Dritter nach vorheriger Beratung mit Studiengesellschaft durch Ruhrchemie vor. An diesen Kosten ist Studiengesellschaft schlüsselmässig beteiligt.

Die Dauer des neuen Vertrages soll zunächst nur bis zum 27. Oktober 1946 gehen. Ruhrchemie soll aber berechtigt sein, Lizenzen, die während des Bestehens der neuen Vereinbarung vergeben werden, auf die Laufzeit der Schutzrechte zu vergeben.

Ruhrchemie ist also berechtigt, Lizenzen auf die ganze Laufzeit etwaiger Schutzrechte der Studiengesellschaft auf dem Eisengebiet zu erteilen, abgabepflichtig ist sie aber nur bis Ende 1946, wenn sie von dem Recht der Option auf Verlängerung des Vertrages keinen Gebrauch macht.

9.) Geheimrat Fischer an Professor Martin am 12. Juli 1941:

"Ich will mit diesem Schreiben nicht schon zu den einzelnen Punkten des Vertragsentwurfs Stellung nehmen, sondern zunächst darauf hinweisen, dass der Umstand, dass die Studiengesellschaft aus den Lizenzen nur einen Anteil von 20% anstatt der ihr auf Grund des bisherigen Vertrages zustehenden 55% erhalten soll, und dass diese 20% nur von der restlichen Lizenzsumme bezahlt werden, die evtl. hinterbleibt und den Vertragsentwurf nicht annehmbar erscheinen lässt, dazu kommt noch, dass der neue Vertrag mit Sicherheit nur bis zum Ablauf des alten gelten soll, und dass es nicht von uns abhängen soll, ob er dann weiter verlängert wird. In praxi würde der neue Vertrag also auf nichts anderes hinauslaufen, als dass auf dem Gebiet der Eisensynthese unser Lizenzanteil im alten Vertrag auf 20% herabgesetzt würde....."

....., "Eine Kürzung unseres Anteils an den Lizenzen der Eisenmitteldrucksynthese von 55% auf 33% könnte ich vor dem Aufsichtsrat vielleicht dann vertreten, wenn die neuen Abmachungen für einen längeren Zeitraum als fünf Jahre gelten sollen. Es erscheint nämlich unwahrscheinlich, dass innerhalb dieser Zeit mit wesentlichen Eingängen aus der Eisenmitteldrucksynthese zu rechnen ist."

10.) Professor Martin an Geheimrat Fischer am 29. Juli 1941:

Nachdem Professor Martin auf die der Ruhrchemie durch die Entwicklung der Eisenkontaktsynthese bisher entstandenen Kosten von ca. 2 Mill. RM hingewiesen hatte, bemerkt er folgendes:

"Wenn ich alles berücksichtige, so sehe ich höchstens die Möglichkeit, den anderen Herren zu empfehlen, eine Vertragszeit von 10 Jahren vorzusehen, d.h. bis Herbst 1951, und eine feste Beteiligung von 25% von derjenigen Summe zu vereinbaren, die uns nach Abzug aller mit der Lizenz verbundenen Kosten verbleibt."

11.) Geheimrat Fischer an Professor Martin am 21.8.1941:

"Ich bin Ihnen für Ihren Versuch dankbar, unseren Wünschen entgegenzukommen, habe aber den Eindruck, dass wir auf dem betretenen Wege doch nicht zu einem beide Teile befriedigenden Vertrag kommen. Anders wäre es gewesen, wenn Sie einen Vertrag abgeboten hätten, in welchem die 25%-ige Beteiligung der Studiengesellschaft an der Lizenz-einnahme vom Bruttobetrag der Lizenzen berechnet würde. Bei der Beteiligung am Nettobetrag könnte aber der Fall eintreten, dass wir eine Reihe von Jahren nichts bekommen, weil Sie sich veranlasst haben, Rechte von anderer Seite aufzukaufen, bei deren Verrechnung vom Bruttoerlös nichts übrig bleibt....." Sie haben zwar schon in Ihrem Vorschlag vom 5. Juli 41 auf Seite 2 unten daran gedacht, der erst für später zu erwartenden Klarstellung des Wertes der St.G.-Patentanmeldungen durch Erhöhung der Abgabe an die St.G. Rechnung zu tragen. Aber wer soll nachher über das Ausmass der Erhöhung entscheiden? Ich fürchte, dass durch eine solche Formulierung die Meinungsverschiedenheiten über den Wert unserer Patente nicht beseitigt, sondern dass die Entscheidung nur auf spätere Zeit verschoben wird.

Einstweilen gilt nach der Auffassung der St.G. und nach dem Ergebnis eines eingeholten Rechtsgutachtens auch für Drucke oberhalb 10 at bei der Mitteldrucksynthese an Eisenkatalysatoren der Vertrag, den St.G. und R.Ch. am 27.10.34 vereinbart haben, und damit auch die Lizenzverpflichtung in dem vertraglich festgelegten Umfang. Wenn wir nun aber angesichts der unklaren Patentlage und der dadurch hervorgerufenen schwierigen Bewertung der Patentrechte auf einen neuen Vertrag verzichten müssen, aber die Meinungsverschiedenheiten doch beseitigen wollen, so können wir für die Auslegung des alten Vertrages das vorgesehene Schiedsgericht anrufen.....

Ich glaube, dass, wenn beide Seiten an dem Willen zu einer freundschaftlichen Verständigung dauernd festhalten, auch irgendeine Lösung gefunden werden wird. Ich bitte Sie deshalb um Mitteilung, ob auch Sie

der Meinung sind, dass wir besser von einem neuen Vertrag absehen, und zunächst versuchen, unsere Meinungsverschiedenheiten durch ein Schiedsgericht beseitigen zu lassen."

12.) Professor Martin an Geheimrat Fischer am 17.9.1941:

"Inzwischen hat sich bezgl. der Planung und der Möglichkeiten des Baues neuer Synthesanlagen in Deutschland einiges geändert.

Nach unseren letzten Informationen aus Berlin - ich sprach vor wenigen Tagen mit den massgebenden Stellen - ist wegen anderer vordringlicher Vorhaben mit dem Bau von Kohlenwasserstoff-Synthese-Anlagen bzw. Eisenkontakt-Anlagen in absehbarer Zeit nicht zu rechnen. Soweit wir die Dinge übersehen, glauben wir also nicht, dass in der nächsten Zeit irgend jemand die Absicht haben wird, eine Lizenz von uns zu erwerben.....

Nach Lage der Dinge besteht nunmehr also keine Veranlassung weder zu einer besonderen Vereinbarung noch zu einem Schiedsverfahren, da, wie gesagt, aller Wahrscheinlichkeit nach innerhalb der Vertragsdauer keine strittigen Fälle vorhanden sein werden....

Dem Gutachten, das Sie sich haben erstatten lassen, dürfte nicht allzu grosser Wert beizumessen sein. Der betreffende Gutachter ist doch wohl nur durch Ihre Akten und Ihre Ausführungen bzw. die Ihrer Herren unterrichtet. Er musste daher mehr oder weniger zu einem einseitigen Urteil kommen, da die streitige Angelegenheit doch sehr kompliziert ~~ist~~ ist und eine genaue Kenntnis der ganzen Umstände erfordert."

13.) Geheimrat Fischer an Professor Martin am 24.9.41:

"Ich ersehe daraus, dass der Versuch, ohne die Anrufung des Schiedsgerichts zu einer Einigung mit der Ruhrchemie AG. hinsichtlich des Umfanges unseres Vertragsbereichs zu kommen, als gescheitert zu betrachten ist. Der Umstand, dass, wie Sie berichten, in absehbarer Zeit mit der Errichtung von Eisenanlagen nicht zu rechnen sei, ist kein Grund, die Entscheidung über unsere Meinungsverschiedenheiten dauernd in der Schwebe zu lassen.....

Die Studiengesellschaft und ich bleiben bei ihrem bisherigen Standpunkt hinsichtlich des Vertragsumfanges, behalten sich alle Rechte vor und werden nun die Schritte unternehmen, die entsprechend dem Verträge vom 27. Oktober 1934 zur Herbeiführung eines Schiedspruches notwendig sind."

14.) Professor Martin an Geheimrat Fischer am 6.10.41:

"Wie ich daraus ersehe, halten Sie es für erforderlich, nunmehr durch ein Schiedsgericht entscheiden zu lassen, wie weit das sachliche Vertragsgebiet in dem Verträge vom 27.10.34 geht, obwohl wir Ihnen darlegen konnten, dass eine solche Entscheidung in absehbarer Zeit kaum rechtliche Bedeutung haben kann....

Wenn Sie aber nunmehr glauben, doch eine Entscheidung herbeiführen zu müssen, so sehen wir einer solchen mit Ruhe entgegen....."

15.) Geheimrat Fischer an Direktor Kellermann am 3.1.41:

Geheimrat Fischer bittet den Vorsitzenden des Aufsichtsrats, die notwendigen Schritte zur Herbeiführung eines Schiedsspruches einzuleiten. Er sagt u.a.:

" Der Einwand des Herrn Professor Martin in s einem Schreiben vom 6.10.d.Js....., "dass z.Zt. nicht die geringste Veranlassung bestehe, eine Entscheidung herbeizuführen.....", ist nicht stichhaltig. Schon seit Jahren geht der Streit um die Ausdehnung des Vertragsgebietes. Es ist daher notwendig, dass nun endlich Klarstellung erfolgt. Ausserdem muss die Studiengesellschaft für die Zukunft wissen, welche von den in Entwicklung befindlichen Erfindungen der Ruhrchemie bekanntgemacht werden müssen und welche nicht."

28. Oktober 1941.

Herrn
Direktor Bergassessor
Hermann Kellermann,
m.Br. Gutehoffnungshütte A.G.,
O b e r h a u s e n.

Sehr verehrter Herr Kellermann!

Für Ihr Schreiben vom 27. d.M. danke ich Ihnen verbindlichst. Sobald ich die angekündigte Nachricht von Ihnen erhalte, stehe ich Ihnen zu einer Besprechung gern zur Verfügung, in der ich noch einmal ausführen werde, dass es für die Studiengesellschaft und auch für das Institut darauf ankommt, endlich eine klare Entscheidung über den Umfang des mit der Ruhrchemie A.G. abgeschlossenen Vertrages zu erhalten.

Falls Sie noch Abdrucke von dem Zacharias-Gutachten benötigen, können wir Ihnen solche zur Verfügung stellen.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr sehr ergebener

Gutehoffnungshütte

Oberhausen Aktiengesellschaft

Renten:
Giro-Konto: Reichsbankstelle Oberhausen (Rheinl.) Nr. 82
Postsparkonto: Nr. 2355 Amt Essen

Drachtwort:
Gutehoffnungshütte
Oberhausen-Rheinland

Schnelldreier:
R 37 Nr. 12

Sernruf:
Amt Oberhausen:
Ortsverkehr: Sammelnummer 244 51
Schnellverkehr: Sammelnummer 244 61
Fernverkehr: Sammelnummer 244 41

Nebenstelle:

Herrn

Geheimrat Prof. Dr. F. Fischer

Mülheim - Ruhr
Kaiser-Wilhelm-Platz

Ihre Zeichen:

Ihr Schreiben vom

Unsere Zeichen:
abt. Kellermann

Oberhausen (Rheinl.),
den 27.10.1941.

Betrifft:

Sehr verehrter Herr Fischer!

Aufgrund Ihres Schreibens vom 8. d.M. habe ich mich heute an den Vorsitz der Aufsichtsrats der Ruhrchemie A.G., Herrn Bergwerksdirektor Dr. Knepper, gewandt und ihn gebeten, gemäß § 11 des Vertrages vom 27.10.1934 eine gemeinsame Sitzung der Aufsichtsräte der Ruhrchemie A.G. und der Studien- und Verwertungsgesellschaft in Kürze einzuberufen und in dieser gemeinsamen Sitzung zunächst noch einmal den Versuch zu machen, ein Einverständnis über die Streitfrage herbeizuführen. Sobald Herr Knepper zu dieser Anregung Stellung genommen hat, gebe ich Ihnen gern weitere Nachricht. Falls es zu keiner Einigung kommt, entscheidet bekanntlich ein Schiedsgericht, das alsdann berufen werden muss.

Mit freundlichen Grüßen!

Ihr sehr ergebener



8. Oktober 1941.

Herrn
Direktor Bergassessor
Hermann K e l l e r m a n n,
m.Br. Gutehoffnungshütte A.G.,
O b e r h a u s e n.

Sehr verehrter Herr Kellermann!

Von meinem Schreiben an Herrn Prof. Martin vom 24. September 1941 habe ich Ihnen am 25. September einen Durchschlag gesandt. Sie sind also darüber unterrichtet, dass meine Bemühungen, durch persönliche Aussprache mit Herrn Prof. Martin zu einer Einigung über unseren Meinungsstreit bezüglich des Umfanges des Vertrages vom 27. Oktober 1934 zu kommen, ergebnislos geblieben sind. Ich halte es deshalb für notwendig, auf Grund des § 11 des Vertrages eine Entscheidung herbeizuführen, und zwar, falls dies durch eine gemeinsame Sitzung der beiderseitigen Aufsichtsräte nicht möglich ist, durch das vorgesehene Schiedsgericht. Das in unserer Sache erstattete Gutachten des Herrn Oberlandesgerichtsrat Zacharias ist den Herren unseres Aufsichtsrats schon vor einiger Zeit zugestellt worden.

Der Einwand des Herrn Prof. Martin in seinem Schreiben vom 6. Oktober d.J., welches auch Ihnen vorliegt, "dass z.Zt. nicht die geringste Veranlassung bestehe, eine Entscheidung herbeizuführen..." ist nicht stichhaltig. Schon seit Jahren geht der Streit um die Ausdehnung des Vertragsgebietes. Es ist daher notwendig, dass nun endlich Klarstellung erfolgt. Ausserdem muß die Studiengesellschaft für die Zukunft wissen, welche von den in Entwicklung befindlichen Erfindungen der Ruhrchemie bekanntgemacht werden müssen und welche nicht.

Es wäre auch wichtig, bei Gelegenheit des Schiedsspruches durch Verhandlung zu erreichen, dass die Anbieters-

ver-

verpflichtungen der Studiengesellschaft ~~sich~~ nur auf das
eigentliche Gebiet der Erzeugung der Primärprodukte be -
grenzt werden und sich nicht mehr auf die Weiterverarbei -
tung erstrecken.

Ich bitte Sie, die notwendigen Schritte zu unter -
nehmen.

Mit freundlichen Grüßen
Ihr sehr ergebener

Ruhrchemie Aktiengesellschaft

Oberhausen-Holten

Drahtwort: Ruhrchemie Oberhausen-Holten
Schlüssel: Rudolf Mosse Code

Reichsbankgirokonto Oberh.-Sterkrade
Kontonummer 332/82

Postcheckkonto:
Essen Nr. 20623

Fernruf: Amt Oberhausen-Rhd.
Orts- u. Bezirksverkehr 811 51
Fernverkehr 602 44

Professor Dr. Martin

Herrn

Geheimrat Prof. Dr. Franz Fischer

Mülheim-Ruhr

Kaiser-Wilhelm-Platz 2

Ihr Zeichen

Ihr Schreiben vom

Unser Zeichen
Ro/Mot.

den

6. Oktober 1941.

Zeichen und Betreff
bitte in der Antwort wiederholen

Sehr geehrter Herr Geheimrat Fischer!

Ihr Schreiben vom 24. September 1941 habe ich dankend erhalten.

Wie ich daraus ersehe, halten Sie es für erforderlich, nunmehr durch ein Schiedsgericht entscheiden zu lassen, ~~wie weit das sachliche Vertragsgebiet in dem Vertrage vom~~ 27. Oktober 1934 geht, obwohl wir Ihnen darlegen konnten, dass eine solche Entscheidung in absehbarer Zeit kaum praktische Bedeutung haben kann. Die ultimativen Forderungen in Ihren letzten Schreiben überraschen uns etwas, besonders da wir mit unserem Schreiben vom 17. September ds. Js. an sich keinen Abbruch der Verhandlungen bezwecken wollten. Wir wollten vielmehr zum Ausdruck bringen - und haben das auch wohl getan - dass z.Zt. nicht die geringste Veranlassung bestehe, eine Entscheidung herbeizuführen, da sich eine solche doch vorläufig nicht auswirken kann.

Wenn Sie aber nunmehr glauben, doch eine Entscheidung herbeizuführen zu müssen, so sehen wir einer solchen mit Ruhe entgegen. Wir möchten allerdings nicht versäumen, unser

Ruhrchemie Aktiengesellschaft
Oberhausen-Holten

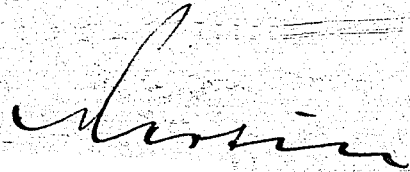
Blatt

zum Briefe an Herrn Geheimrat Fischer

vom 6. Oktober 1941.

Bedauern darüber zum Ausdruck zu bringen, dass für diese
Angelegenheit heute so viel Kraft und Zeit aufgewendet wird,
obwohl diese durch viele andere Dinge schon stark in An-
spruch genommen sind.

Mit bestem Gruss und Heil Hitler
Ihr sehr ergebener



25. September 41

L/Kz

Herrn
Direktor Bergassessor a.D.
Hermann K e l l e r m a n n
Gutehoffnungshütte Oberhausen A.-G.
O b e r h a u s e n / Rhld.

Sehr verehrter Herr Kellermann!

In der Anlage übersende ich Ihnen Durchdruck
meiner Antwort auf das letzte Schreiben von Herrn
Professor Martin zur gefl. Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen
Ihr sehr ergebener

Anlage

24. September 1941.

Geheimrat Prof. Dr. F. Fischer.

Herrn
Professor Dr. Martin,
m.Br. Ruhrchemie Aktiengesellschaft,
Oberhausen-Holten.

Betr. Ihr Zeichen: Abt. J.-Ro/Mot.

Sehr geehrter Herr Professor Martin!

Ihr Schreiben vom 17. d.M. habe ich erhalten.
Ich ersehe daraus, dass der Versuch, ohne die
Anrufung des Schiedsgerichts zu einer Einigung mit der Ruhr-
chemie A.G. hinsichtlich des Umfanges unseres Vertragsbe-
reichs zu kommen, als gescheitert zu betrachten ist. Der
Umstand, dass, wie Sie berichten, in absehbarer Zeit mit
der Errichtung von Eisenanlagen nicht zu rechnen sei, ist
kein Grund, die Entscheidung über unsere Meinungsverschie-
denheiten dauernd in der Schwebe zu lassen. Auch Ihre Be-
merkung über den Wert des uns erstatteten Gutachtens kann
meinen Wunsch, endlich Klarheit zu bekommen, nicht ändern.

Die Studiengesellschaft und ich bleiben bei ihrem
bisherigen Standpunkt hinsichtlich des Vertragsumfanges,
behalten sich alle Rechte vor und werden nun die Schritte
unternehmen, die entsprechend dem Verträge vom 27. Oktober
1934 zur Herbeiführung eines Schiedsspruches notwendig sind.

Mit bestem Gruss und Heil Hitler

Ihr sehr ergebener

Ruhrchemie Aktiengesellschaft

Oberhausen-Holten

Drahtwort: Ruhrchemie Oberhausen-Holten
Schlüssel: Rudolf Mosse Code

Reichsbankgirokonto Oberh.-Starkrade
Kontonummer 332/82

Postcheckkonto:
Essen Nr. 20623

Fernruf: Amt Oberhausen-Rhd.
Orts- u. Bezirksverkehr 611 51
Fernverkehr 802 44

Eingegangen:

18. SEP 1941

Prof. Dr. Martin

Herrn

Geheimrat Prof. Dr. Franz Fischer

Mülheim-Ruhr

Kaiser-Wilhelm-Platz 2

Ihr Zeichen

Ihr Schreiben vom

Unser Zeichen

Abt. J.-Ro/Mot.

den

17. September 1941.

Zeichen und Betreff
bitte in der Antwort wiederholen

Sehr geehrter Herr Geheimrat Fischer!

Für Ihr gefl. Schreiben vom 21.8., das am 27.8. 1941 hier einging, danke ich Ihnen bestens.

Inzwischen hat sich bezgl. der Planung und der Möglichkeiten des Baues neuer Synthese-Anlagen in Deutschland einiges geändert.

Nach unseren letzten Informationen aus Berlin - ich sprach vor wenigen Tagen mit den massgebenden Stellen - ist wegen anderer vordringlicherer Vorhaben mit dem Bau von Kohlenwasserstoff-Synthese-Anlagen bzw. Eisenkontakt-Anlagen in absehbarer Zeit nicht zu rechnen. Soweit wir die Dinge übersehen, glauben wir also nicht, dass in der nächsten Zeit irgend jemand die Absicht haben wird, eine Lizenz von uns zu erwerben.

Sollte es im Laufe der nächsten Jahre dazu kommen, so dürfte trotzdem eine bessere Vereinbarung kaum noch erforderlich sein, da der Bau solcher Anlagen heute mehr als 2 Jahre in Anspruch nimmt und inzwischen der mit Ihnen bestehende Vertrag, der bekanntlich 1941 endet, abgelaufen sein wird. Irgendein Patentschutz von grundlegender Bedeutung für die Eisenkontakt-Anlagen dürfte nicht mehr

zum Briefe an Herrn Geheimrat Fischer vom 17. September 1941.

zu erlangen, sodass also in Zukunft Lizenzgebühren hauptsächlich für die Überlassung der grosstechnischen Erfahrungen und dergl. gezahlt werden dürften.

Nach Lage der Dinge besteht nunmehr also keine Veranlassung weder zu einer besonderen Vereinbarung noch zu einem Schiedsgerichts-Verfahren, da wie gesagt, aller Wahrscheinlichkeit nach innerhalb der Vertragsdauer keine strittigen Fälle vorhanden sein werden. Zu den Einzelheiten Ihres Briefes brauche ich daher wohl nicht näher Stellung zu nehmen. Ich möchte nur noch bemerken, dass sich auch bei den Rücksprachen mit verschiedenen Lizenznehmern ergab, dass wir unsererseits ein Schiedsgericht keineswegs zu fürchten brauchen. Den Gutachten, das Sie sich haben erstatten lassen, dürfte nicht allzu grosser Wert beizumessen sein. Der betreffende Gutachter ist doch wohl nur durch Ihre Akten und Ihre Ausführungen bzw. die Ihrer Herren unterrichtet. Er musste daher zu einem mehr oder weniger einseitigen Urteil kommen, da die streitige Angelegenheit doch sehr kompliziert ist und eine genaue Kenntnis der ganzen Umstände erfordert.

Mit bestem Gruss und Heil Hitler
Ihr sehr ergebener

Mossier

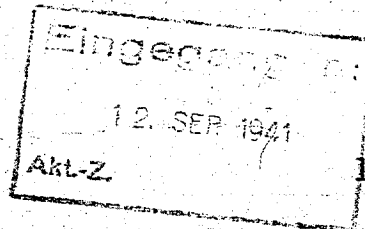
Ruhrchemie Aktiengesellschaft

Oberhausen-Holten

Steinkohlenbergwerk Rheinpreussen
H o m b e r g .

Unser Zeichen: Abt. J.-Ro/Hmn.

Betr.: Kohlenwasserstoff-Synthese.



14. August 1941

In unserem Vertrag mit der Studien- u. Verwertungsgesellschaft m.b.H., Mülheim-Ruhr und Herrn Geheimrat Prof. Fischer und dementsprechend in den Lizenzverträgen zwischen den deutschen Lizenznehmern und uns ist das sachliche Vertragsgebiet bezgl. der eigentlichen Synthese wie folgt definiert: "Die Erzeugung von . . . , welche ausgehend von Gemischen des Wasserstoffs und von Oxyden des Kohlenstoffs durch Katalyse ohne Druck bzw. bei Unterdruck oder geringem Überdruck als Primärprodukte hergestellt werden".

Es fallen also in das Vertragsgebiet alle Syntheseverfahren, die ohne Druck bzw. bei Unterdruck oder bei geringem Überdruck betrieben werden.

Da diese Begrenzung nicht genau genug ist, haben wir nach eingehendem Studium der Sach- und Rechtslage und Rücksprache mit verschiedenen Beteiligten festgestellt, daß als obere Druckgrenze 10 atü anzusehen sind. Diejenigen Anlagen aber, die mit Kobalt-Kontakten die sog. Mitteldruck-Paraffin-Synthese anwenden, haben nach einer besonderen Vereinbarung, die wir mit der Studiengesellschaft und Geheimrat Fischer getroffen haben, auch das Recht, in dieser Kobalt-Kontakt-Synthese, aber nur in dieser, unter Zugrundelegung der Bestimmungen des allgemeinen Lizenzvertrages auch höhere Drucke anzuwenden. Die Anwendung von anderen Kontakten fällt also nur bei Anwendung eines Druckes bis zu 10 atü in das Gebiet des Lizenzvertrages. Für Synthesen mit höherem Druck als 10 atü sind demgemäß - abgesehen von der erwähnten Mitteldruck-Paraffin-Synthese mit Kobalt-Kontakten - gegebenenfalls jeweils neue Vereinbarungen notwendig.

Wir bitten um gefl. Kenntnisnahme.

RUHRCHEMIE AKTIENGESELLSCHAFT

Der Brief an Dr. Kolbel nun zur Kenntnis gegeben.
Er kann die Linderwerke, ob es unter "Besitz" an
die Studiengesellschaft zu verbleiben soll mit der
10 Atm. Grenze einverstanden sein. So hat es angeht. Rheinpreussen
aufgeführt F

Gutehoffnungshütte

Oberhausen Aktiengesellschaft

Konten:
Giro-Konto: Reichsbankstelle Oberhausen (Rheinl.) Nr. 82
Postcheck-Konto: Nr. 2355 Amt Essen

Drabtwort:
Gutehoffnungshütte
Oberhausen-Rheinland

Sernschreiber:
R 37 Nr. 12

Sernruf:
Amt Oberhausen:
Ortsverkehr: Sammelnummer 244 51
Schnellverkehr: Sammelnummer 244 61
Fernverkehr: Sammelnummer 244 41

Nebenstelle:

Herrn
Geheimrat Prof. Dr. F. Fischer
Kaiser-Wilhelm-Institut für
Kohlenforschung
Mülheim - Ruhr
Kaiser-Wilhelm-Platz

Eingegangen:
26. AUG. 1941
Akt.-Z.

Ihre Zeichen:

Ihr Schreiben vom
21.8.41.

Unsere Zeichen:
Abt. Kellermann

Oberhausen (Rheinl.),
den 25. August 1941.

Betrifft:

Sehr verehrter Herr Fischer!

Mit dem Entwurf des Antwortschreibens an Herrn Prof.
Martin bin ich ganz einverstanden.

Mit freundlichen Grüßen!

Ihr sehr ergebener

W. Kellermann

21. August 1941

Herrn
Direktor Bergassessor a.D.
Hermann K e l l e r m a n n
Gutehoffnungshütte Oberhausen A.-G.
O b e r h a u s e n / Rhld.

Sehr verehrter Herr Kellermann!

Unter Bezug auf die heutige Unterredung mit Ihnen
übersende ich in der Anlage Durchdruck eines Schreibens,
das ich an Herrn Martin als Antwort auf seinen Brief vom
29. Juli d. Js., von dem ich Ihnen für Ihre Akten ebenfalls
eine Abschrift hier beifüge, schicken möchte. Wenn Sie
mit dieser Antwort einverstanden sind, so bitte ich Sie,
mir dies mitzuteilen, sie wird dann abgeschickt.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr sehr ergebener

Anlagen

21. August 1941

Geh. Reg. Rat Prof. Dr. Franz Fischer

Herrn
Professor Dr. F. Martin
m.Br. Ruhrchemie A.-G.
Oberhausen - Holten

Sehr geehrter Herr Professor Martin!

Ihr Schreiben vom 29. Juli 1941 habe ich, als ich vor einigen Tagen aus dem Urlaub zurückkehrte, erhalten. Ich bin Ihnen für Ihren Versuch dankbar, unseren Wünschen entgegen zu kommen, habe aber den Eindruck, dass wir auf dem betretenen Wege doch nicht zu einem beide Teile befriedigenden Vertrag kommen. Anders wäre es gewesen, wenn Sie einen Vertrag angeboten hätten, in welchem die 25%-ige Beteiligung der Studiengesellschaft an den Lizenzeinnahmen vom Bruttobetrag der Lizenzen berechnet würde. Bei der Beteiligung am Nettobetrag könnte aber der Fall eintreten, dass wir eine Reihe von Jahren nichts bekommen, weil Sie sich veranlasst gesehen haben, Rechte von anderer Seite aufzukaufen, bei deren Verrechnung vom Bruttoerlös nichts übrig bleibt.

Ich kann durchaus verstehen, dass Sie bei der ungeklärten Patentlage einen neuen Vertrag hinsichtlich der Lizenzbeteiligung nur mit besonderer Vorsicht machen können, ein derartiger Vertrag müsste aber naturgemäß für die St.G. ungünstig sein. Wenn wir aber einen neuen Vertrag machen, so sollte er doch so werden, dass nicht schon von vornherein klar ist, dass er später nach Klärung der Patentlage entweder für den einen oder den anderen Vertragschließenden eine Enttäuschung ist. Darin liegt die Schwierigkeit.

Vielleicht überlegen Sie noch einmal, ob Ihnen nicht doch noch eine andere Formulierung einfällt, die eine solche spätere Enttäuschung ausschliesst.

Sie haben zwar schon in Ihrem Vorschlag vom 5. Juli 41 auf Seite 2 unten daran gedacht, der erst für später zu erwartenden Klarstellung des Wertes der St.G.-Patentanmeldungen durch Erhöhung der Abgabe an die St.G. Rechnung zu tragen. Aber wer soll nachher über das Ausmass der Erhöhung entscheiden? Ich fürchte, dass durch eine solche Formulierung die Meinungsverschiedenheiten über den Wert unserer Patente nicht beseitigt, sondern dass die Entscheidung nur auf spätere Zeit verschoben wird.

Einstweilen gilt nach der Auffassung der St.G. und nach dem Ergebnis eines eingeholten Rechtsgutachtens auch für Drucke oberhalb 10 Atm. bei der Mitteldrucksynthese an Eisenkatalysatoren der Vertrag, den St.G. und R.Ch. am 27. Oktober 1934 vereinbart haben, und damit auch die Lizenzverpflichtung in dem vertraglich festgelegten Umfang. Wenn wir nun aber angesichts der unklaren Patentlage und der dadurch hervorgerufenen schwierigen Bewertung der Patentrechte auf einen neuen Vertrag verzichten müssen, aber die Meinungsverschiedenheiten doch beseitigen wollen, so können wir für die Auslegung des alten Vertrages das vorgesehene Schiedsgericht anrufen.

Um nun das Verständnis für die gegenseitige Lage zu erleichtern, möchte ich mir gestatten auszuführen, wie die Sachlage nach Fällung des Schiedsspruches für die St.G. aussieht.

1.) Entscheidet der Schiedsspruch für die St.G., so fällt die Eisenmitteldrucksynthese in ihrem ganzen Umfang, wie wir es auch für richtig halten, unter den alten Vertrag.

2.) Entscheidet der Schiedsspruch gegen die St.G., so müsste sie abwarten, welche Schutzrechte ihr erteilt werden und feststellen, ob von Lizenznehmern oder Nichtlizenznehmern beliebiger Art Patentrechte der St.G. benutzt werden. Sollte dies der Fall sein, so würde St.G. Lizenzen anfordern,

die ihr aber dann allein gehören. Hinsichtlich einer etwaigen Beanspruchung von Vorbenutzungsrechten könnte St.G. geltend machen, dass sie die R.Ch. und andere Lizenznehmer schon seit Jahren über ihre Fortschritte bona fide informiert hat, so dass diese die Möglichkeit hatten, danach zu arbeiten und darauf weiter aufzubauen.

Was nun die Verträge der R.Ch. mit den Lizenznehmern betrifft, so gehen diese die St.G. nicht direkt etwas an, aber die Auswirkungen eines Schiedsspruches auf diese Verträge dürfen hier doch wohl erörtert werden.

1.) Entscheidet das Schiedsgericht für die St.G., so wären die Lizenznehmer verpflichtet, Lizenzen zu bezahlen und diese müssten auf Grund des alten Vertrages zwischen R.Ch. und St.G. nach den bisherigen vertraglichen Abmachungen geteilt werden.

2.) Entscheidet der Schiedsspruch gegen die St.G. und haben sich R.Ch. und Lizenznehmer aber vorher untereinander dahin geeinigt, dass die Mitteldrucksynthese an Eisen über 10 Atm. nicht zum Inhalt der zwischen R.Ch. und den Lizenznehmern geschlossenen Verträge gehört, so würde die St.G., wenn die Lizenznehmer nach erteilten Patenten der St.G. arbeiten, von diesen selbstverständlich eine ihr allein zustehende Lizenz anfordern dürfen. Die Verhandlungen darüber wären zwar für die St.G. eine Belastung, aber finanziell würde sie sich vorteilhafter stellen, als wenn sie die Lizenz mit der R.Ch. teilen müsste.

Ich glaube, dass, wenn beide Seiten an dem Willen zu einer freundschaftlichen Verständigung dauernd festhalten, auch irgendeine Lösung gefunden werden wird. Ich bitte Sie deshalb um Mitteilung, ob auch Sie der Meinung sind, dass wir besser von einem neuen Vertrag absehen, und zunächst versuchen, unsere Meinungsverschiedenheiten durch ein Schiedsgericht beseitigen zu lassen.

Ich bitte Sie, mir das Ergebnis Ihrer Überlegungen mitzuteilen.

Mit bestem Gruss und Heil Hitler!

Ihr sehr ergebener

Gutehoffnungshütte

Oberhausen Aktiengesellschaft

Konten:
Giro-Konto: Reichsbank für Oberhausen (Rheinl.) Nr. 82
Post-Konto: Nr. 2335 Amt Essen

Drabtwort:
Höfnungshütte
Oberhausen/Rheinland

Sernschreiber:
R 37 Nr. 12

Sernruf:
Amt Oberhausen:
Ortsverkehr: Sammelnummer 244 51
Schnelverkehr: Sammelnummer 244 61
Fernverkehr: Sammelnummer 244 41

Nebenstelle:

Herrn

Geheimrat Prof. Dr. F. Fischer
Kaiser-Wilhelm-Institut für
Kohlenforschung
Mülheim - Ruhr

Ihre Zeichen:

Ihr Schreiben vom

Unsere Zeichen:
Abt. Kellermann

Oberhausen (Rheinl.),
den 1. August 1941.

Betrifft: Eisenkontakt Drucksynthese.

Sehr verehrter Herr Fischer!

Im Anschluss an unsere Fernsprechunterhaltung von heute morgen übersende ich Ihnen mit der Bitte um Kenntnisnahme

- / 1.) Abschrift des Schreibens des Herrn Dr. Fritz Müller vom 30.7.41,
- / 2.) Durchdruck meiner heutigen Antwort an Herrn Dr. Müller.

Sie haben wohl die Freundlichkeit, sich zu gegebener Zeit mit Herrn Müller in Verbindung zu setzen, falls Sie das als zweckdienlich ansehen sollten.

Mit freundlichen Grüßen!

Ihr sehr ergebener

Abschrift.

Dr. Ing. Fritz M Ü L L E R

Fried. Krupp A.G.
Bergbauhauptverwaltung
Essen, den 30. Juli 1941.
TW-Nr. 911 M/Pr.

Herrn
Direktor Bergassessor Kellermann
Oberhausen Rhld.

Betr.: Eisenkontakt Drucksynthese.

Lieber Herr Kellermann!

Vielen Dank für Ihre freundlichen Zeilen vom 28. d. M. Wenn Sie glauben, dass ich in der Angelegenheit vermittelnd helfen kann, stehe ich selbstverständlich gern zur Verfügung. Der offiziellen Anfrage der Ruhrchemie über den Umfang der Schutzrechte der Fischer-Tropsch-Synthese konnten wir uns aber nicht entziehen.

Mit bestem Glückauf und Heil Hitler!

bin ich Ihr

gez. M ü l l e r

Herrn

Dr. Ing. Fritz Müller
Fried-Krupp A.G.,
Bergbauhauptverwaltung
E s s e n

TW-Nr. 911K/Pl 30.7.41.

Kellermann 1. August 1941.

Eisenkontakt Drucksynthese.

Lieber Herr Müller!

Ich danke Ihnen aufrichtig für Ihre freundlichen Zeilen von 30. Juli d.J. Ich habe selbstverständlich Verständnis dafür, dass Sie sich der Beantwortung der offiziellen Anfrage der Ruhrchemie über den Umfang der Schutzrechte der Fischer-Tropsch-Synthese nicht entziehen konnten. Ich hatte Gelegenheit, heute den Inhalt Ihres Schreibens mit Herrn Geheimrat Fischer zu besprechen, der gegen Mitte August aus seinem Urlaub zurückkehrt und alsdann Veranlassung nehmen wird, die Verhandlungen mit Herrn Professor Dr. Martin, die sich inzwischen etwas günstiger gestaltet haben, weiterzuführen. Herr Geheimrat Fischer hat gern davon Kenntnis genommen, dass Sie bereit sind, in der Angelegenheit vermittelnd einzugreifen, sofern sich dies eines Tages als erwünscht herausstellen sollte. In diesem Falle wird sich Herr Geheimrat Fischer gern mit Ihnen in Verbindung setzen. Für Ihre guten Absichten sage ich Ihnen schon jetzt meinen besten Dank.

Mit bestem Glückauf und Heil Hitler!

Ihr

gez. Kellermann

Gutehoffnungshütte

Oberhausen Aktiengesellschaft

Konten:
Giro-Konto: Reichsbankstelle Oberhausen (Rheinl.) Nr. 82
Postcheck-Konto: Nr. 2355 Amt Essen

Drabtwort:
Gutehoffnungshütte
Oberhausen-Rheinland

Sernschreiber:
R 37 Nr. 12

Sernruf:
Amt Oberhausen:
Ostpostbeleg: Sammelnummer 244 51
Schnellpostbeleg: Sammelnummer 244 61
Sernpostbeleg: Sammelnummer 244 41

Nebenstelle:

Herrn

Geheimrat Prof. Dr. Franz Fischer
Kaiser-Wilhelm-Institut für
Kohlenforschung

Mülheim - Ruhr

Ihre Zeichen:

Ihr Schreiben vom

Unsere Zeichen:
Abt. Kellermann

Oberhausen (Rheinl.)
den 28. Juli 1941.

Betrifft:

Sehr verehrter Herr Fischer!

Mit Schreiben vom 21. d.M. hat mir Herr Bergwerksdirektor Dr. Fritz Müller Kenntnis von seiner Stellungnahme zu der Verwendung von Eisenkatalysatoren bei Drucken von etwa 20 atü gegeben. Das Antwortschreiben an die Ruhrchemie hat er auch Ihnen, wie ich aus seinem Brief ersehe, persönlich übermittelt. Ich habe ihm heute eine Antwort erteilt, die ich in Abschrift zu Ihrer Unter-
richtung beifüge.

Ich wünsche Ihnen weiter gute Erholung und bin

mit freundlichen Grüßen und bestem Glückauf!
Ihr sehr ergebener



Herrn

Dr. Ing. Fritz Müller
Fried. Krupp A.G.
Bergbau-Hauptverwaltung

E s s e n .

Kellermann 28. Juli 1941.

Lieber Herr Müller!

Ich danke Ihnen bestens für Ihre freundlichen Zeilen vom 21. d. M. und für den Abdruck der Ihrem Schreiben beigelegten Antwort auf die Anfrage der Ruhrchemie betr. Umfang der Schutzrechte der Fischer-Tropsch-Synthese. Ich darf darauf aufmerksam machen, dass schon seit längerer Zeit Verhandlungen zwischen Herrn Geheimrat Fischer und Herrn Professor Martin schweben, um die entstandenen Differenzen in der Auffassung über die Lizenzpflichtigkeit des Fischer-Tropsch-Verfahrens bei Verwendung von Eisenkatalysatoren aus der Welt zu schaffen. Die Verhandlungen sind, soweit ich unterrichtet bin, schon weit vorangeschritten, werden aber m. E. durch die bei Ihnen gehaltene Rückfrage der Ruhrchemie nicht gerade gefördert. Herr Geheimrat Fischer befindet sich zurzeit in Urlaub; nach seiner Rückkehr werde ich die Angelegenheit mit ihm besprechen. Ich darf mir vorbehalten, alsdann nochmals auf die Eisenkatalysator-Frage bei Drucken von etwa 20 atü zurückzukommen.

Mit bestem Glückauf und Heil Hitler!

Ihr

gez. Kellermann

1. August 1941.

An die
Ruhrchemie Aktiengesellschaft
Oberhausen - Holten.

Wir teilen Ihnen höfl. mit, dass der vom
Vorstand der Ruhrchemie an Herrn Geheimrat Fischer
adressierte Brief mit Poststempel vom 31. Juli heute
hier eingegangen ist. Weisungsgemäß werden wir den-
selben Herrn Geheimrat Fischer gegen Mitte August
nach Rückkehr aus seinem Urlaub vorlegen.

Heil-Hitler!

RUHRCHEMIE AKTIENGESELLSCHAFT

OBERHAUSEN-HOLTEN
DER VORSTAND



Prof. Dr. M a r t i n

OBERHAUSEN-HOLTEN 29. 7. 1941

Eingegangen:

19. AUG. 1941

Akt-Z.

Herrn

Geheimrat Prof. Dr. Franz Fischer
Studien- und Verwertungs-Ges.m.b.H.

M ü l h e i m / Ruhr

Kaiser-Wilhelm-Platz 2

Sehr geehrter Herr Geheimrat Fischer!

Für Ihre gefl. erste Antwort auf unsere Vorschläge mit Ihrem Schreiben vom 12. Juli 1941 danke ich Ihnen bestens. Soviel ich daraus verstanden habe, sagt Ihnen unser Vorschlag, der zunächst eine 20%-ige Beteiligung an den Lizenzeinnahmen vorsieht mit einer Steigerungsmöglichkeit bis zu 50 %, nicht zu. Sie bevorzugen, wie ich sehe, einen festen Prozentsatz über eine längere Vertragszeit. Hierbei müssen wir, wie ich Ihnen schon mitzuteilen Gelegenheit hatte, die grossen Ausgaben berücksichtigen, die wir vor allem in der technischen Entwicklung der Eisenkontakt-Synthese gehabt haben und welche bis zum Ende dieses Jahres auf ca. 2 Millionen RM angewachsen sind, ohne dass damit die Versuchsarbeiten ihren Abschluss gefunden haben. Der Betrieb eines Grossofens, wie er demnächst in unserer technischen Anlage laufen wird, wird noch erhebliche Gelder beanspruchen. Ich möchte Ihnen deshalb ganz offen sagen, was mir als das äusserste erscheint, das ich unseren übrigen Herren vorschlagen könnte. Wenn ich alles berücksichtige, so sehe ich höchstens die Möglichkeit, den anderen Herren zu empfehlen, eine Vertragszeit von 10 Jahren vorzusehen, d.h. bis Herbst 1951, und eine feste Beteiligung von 25 % von derjenigen Summe zu vereinbaren,

die uns nach Abzug aller mit der Lizenz verbundenen Kosten verbleibt. Sie erhalten dann immerhin den Prozentsatz, den man uns, wie Sie sich erinnern werden, am Anfang unserer Arbeitsgemeinschaft zugebilligt hat. Unser Vorschlag, Ihren Anteil von der restlichen Lizenzsumme zu berechnen nach Abzug sämtlicher Unkosten, deckt sich mit dem bisherigen Vertrag. Auch nach diesem werden die sog. hausfremden Aufwendungen vor der Aufteilung der Erlöse zwischen Ihnen und uns abgesetzt.

Natürlich gehe ich bei dem Vorstehenden davon aus, dass die übrigen Punkte des Ihnen zugesandten Vorschlages keine prinzipiellen Änderungen erfahren.

Sie sehen, dass auch ich alles mir Mögliche tun will, dass wir zu einer Einigung mit Ihnen gelangen. Diese muss naturgemäss aber auf der anderen Seite unter Berücksichtigung unserer Lage und unserer Aufwendungen für uns annehmbar sein.

Ich sehe gern Ihren weiteren Mitteilungen entgegen und bin

Ihr sehr ergebener

Dürsler

2 5% von Brutto

Bestätigung

Bestätigung

Bestätigung

Gutehoffnungshütte

Oberhausen Aktiengesellschaft

Konten:
Giro-Konto: Reichsbankstelle Oberhausen (Rheinl.) Nr. 82
Postcheck-Konto: Nr. 2355 Amt Essen

Drabtwort:
Gutehoffnungshütte
Oberhausen-Rheinland

Sernschreiber:
R 37 Nr. 12

Sernruf:
Amt Oberhausen:
Ortsverkehr: Sammelnummer 244 51
Schnellverkehr: Sammelnummer 244 61
Fernverkehr: Sammelnummer 244 41

Nebenstelle:

Herrn
Geheimrat Prof. Dr. F. Fischer
Kaiser-Wilhelm-Institut für
Kohlenforschung
Mülheim - Ruhr

Ihre Zeichen:

Ihr Schreiben vom

Unsere Zeichen:
Abt. Kellermann

Oberhausen (Rheinl.),
den 22. Juli 1941.

Betrifft:

Sehr verehrter Herr Fischer!

Für Ihre freundliche Zuschrift vom 13. d.M. danke ich Ihnen bestens. Mit Ihnen teile ich die Auffassung, dass der Vertragsentwurf in der vorliegenden Fassung ganz unannehmbar ist. Sie haben gut daran getan, dies Herrn Professor Martin in Ihrem Schreiben vom 12. d.M. mit aller Deutlichkeit zu sagen. Ich bin nun gespannt darauf, ob Herr Martin sich eines Besseren besinnt und in Anpassung an Ihre Gegenargumente Ihnen in Kürze einen neuen Vorschlag unterbreitet. Sollte das der Fall sein, dann geben Sie mir bitte weitere Nachricht.

Im übrigen wünsche ich Ihnen in Ihrem Blockhaus auf der Nürburg recht gute Erholung, viel Sonne und Ruhe.

Mit freundlichen Grüßen!

Ihr sehr ergebener



FRIED. KRUPP
AKTIENGESELLSCHAFT

ESSEN, den 21. Juli 1941.
P.B.Nr. 6170 A

Herrn

Geheimrat Prof. Dr. Fischer,
Kaiser-Wilhelm-Institut,
M ü l h e i m,
Kaiser-Wilhelm-Platz.

Sehr geehrter Herr Geheimrat!

Die Ruhrchemie bat uns um Stellungnahme, ob die Verwendung von Eisenkatalysatoren bei Drucken von etwa 20 atü unter das zwischen der Krupp Treibstoffwerk G.m.b.H. und der Ruhrchemie A.G. getroffene Lizenzabkommen fällt. Wir gestatten uns, Ihnen Durchdruck unseres Antwortschreibens zur gefl. Kenntnisnahme zu überreichen.

FRIED. KRUPP
Aktiengesellschaft

Das Direktorium

Müller *W. Jansen*

Vorläufer des Aufsichtsrats: Dr. Gustav Krupp von Bohlen und Halbach, Essen;
Vorstandsmitglieder: Professor Dr. Paul Coerens, Dr. Ewald Löfer und Alfred von Bohlen und Halbach, sämtlich in Essen.

Zurückende Aktiengesellschaft

Oberhausen - Maiten

H./Wi.

... r. 6169A

... Juli 1941.

Umfang der Schutzrechte der Fischer-Bronsch-Synthese.

Sie beten uns um Stellungnahme, ob und unter welchen Umständen Eisenkatalysatoren mit unter das Abkommen zwischen der Krupp-Kohlensäure-Werke GmbH. und Ihnen fallen. Unser Sachverständiger hat Ihre Frage gründlich geprüft und meint anhand der vorliegenden Unterlagen im Wesentlichen, daß es bei den Eisenabkommen zwischen der Krupp-Kohlensäure-Werke GmbH. und Ihnen nicht auf die Art der verwendeten Katalysatoren ankommt. Es genügt vielmehr, daß irgend eine Catalyse stattfindet, sofern die eingesetzte auch etwa 10 atü nicht übersteigt. Die Verwendung von Eisenkatalysatoren bei Drücken von 10 atü, beispielsweise 20 atü, kann also nicht mehr als unter dem in Rede stehenden Patentfallend angesehen werden.

Durchdruck dieses Schreibens stellen wir der guten Prüfung Ihrer Herrn Sachverständiger Fischer und Herrn Assessor Kellermann zu.

... Juli 1941.

Durchdruck:
Herrn Geheimrat Fischer,
Herrn Assessor Kellermann.

13. Juli 1941

Herrn
Direktor Bergassessor a.D.
Hermann K e l l e r m a n n
Gutehoffnungshütte Oberhausen A.-
O b e r h a u s e n / Rhld.

Sehr verehrter Herr Kellermann!

Unter Bezug auf Ihr Schreiben vom 20.v.Mts. teile ich Ihnen höflich mit, dass mit Herr Professor Martin auf meine Erinnerung hin mit Schreiben vom 5.d.Mts. einen Vertragsentwurf übersandt hat. Ich lege Ihnen zu Ihrer Kenntnisnahme eine Abschrift des Vertragsentwurfes hier bei. Ich halte diesen Entwurf in der vorliegenden Fassung für unannehmbar und habe Herrn Professor Martin dieses mitgeteilt, wie Sie aus der beiliegenden Kopie meines Schreibens vom 12.d.Mts. ersehen. Es bleibt nun zunächst abzuwarten, ob Herr Professor Martin mir einen anderen Vorschlag macht.

Am 15.d.Mts. gehe ich in Urlaub. Ich verbringe diesen bis Mitte August in meinem Blockhaus in Nürburg. Die Post erreicht mich über meine Mülheimer Anschrift. Mit dem Institut stehe ich ständig in telefonischer Verbindung. Notfalls fahre ich auch mal nach Mülheim, wenn dringende Geschäfte dies erfordern.

Mit freundlichen Grüßen
Ihr sehr ergebener

Anlagen

12. Juli 1941.

Geheimrat Prof. Dr. Franz Fischer.

Herrn
Prof. Dr. M a r t i n,
m.Br. Ruhrchemie Aktiengesellschaft,
Oberhausen-Holten.

Sehr geehrter Herr Prof. Martin!

Ihr Schreiben vom 5.d.M. habe ich mit dem Vertragsentwurf erhalten. Ich habe den Entwurf durchgesehen, finde aber, dass er für die Studiengesellschaft zu ungünstig ist.

Ich will mit diesem Schreiben nicht schon zu den einzelnen Punkten des Vertragsentwurfs Stellung nehmen, sondern zunächst darauf hinweisen, dass der Umstand, dass die Studiengesellschaft aus den Lizenzen nur einen Anteil von 20 % anstatt der ihr auf Grund des bisherigen Vertrages zustehenden 55 % erhalten soll, und dass diese 20 % nur von der restlichen Lizenzsumme gezahlt werden, die evtl. hinterbleibt, uns den Vertragsentwurf nicht annehmbar erscheinen lässt. Dazu kommt noch, dass der neue Vertrag mit Sicherheit nur bis zum Ablauf des alten gelten soll und dass es nicht von uns ~~abhängen~~ abhängen soll, ob er dann noch weiter verlängert wird. In praxi würde der neue Vertrag also auf nichts anderes hinauslaufen, als dass auf dem Gebiet der Eisensynthese unser Lizenzanteil im alten Vertrag auf 20 % herabgesetzt würde.

Es ist uns unbekannt, welche Aufwendungen die Ruhrchemie für Mitteldrucksynthese an Eisenkatalysatoren gemacht hat, dagegen wissen wir und das darf nicht übersehen werden, dass auch die Studiengesellschaft seit ihrer Gründung und ebenso das Institut durch wissenschaftliche Vorarbeit schon seit 20 Jahren beträchtliche Aufwendungen zur Entwicklung der Eisensynthese hatten. Hinzu kommt, dass die Ruhrchemie die Mitteldrucksynthese an Eisenkatalysatoren auf unseren ihr dauernd auf Grund des bestehenden Vertrages bekanntgegebenen Erfahrungen hat aufbauen können.

Es

Es bestehen somit weder rechtliche noch moralische Gründe dafür, die Beteiligung der Studiengesellschaft an der Eisen-Mitteldrucksynthese in dem von Ihnen vorgeschlagenen Umfang zu kürzen. Dies beweist mir auch eine Anzahl gutachtlicher Äusserungen, die mir in letzter Zeit von juristischer Seite, aus dem Kreis unseres Aufsichtsrats und von einem Vertreter unserer Lizenzwerke bekanntgeworden sind. Trotzdem habe ich nach wie vor das Bestreben, unter weitgehender Berücksichtigung Ihrer Wünsche zu einer Einigung mit Ihnen zu gelangen. Sie fordern von uns aber ein zu grosses finanzielles Opfer. Eine Kürzung unseres Anteils an den Lizenzen der Eisen-Mitteldrucksynthese von 55 % auf etwa 33 % könnte ich vor dem Aufsichtsrat vielleicht dann vertreten, wenn die neuen Abmachungen für einen längeren Zeitraum als 5 Jahre gelten sollen. Es erscheint nämlich sehr unwahrscheinlich, dass innerhalb dieser Zeit mit wesentlichen Eingängen aus der Eisen-Mitteldrucksynthese zu rechnen ist.

Ich muß Sie deshalb bitten zu überlegen, ob Sie uns nicht einen entgegenkommenderen Vertrag anbieten wollen oder ob das vorgesehene Schiedsgericht über den Umfang des alten Vertrages entscheiden soll.

Mit bestem Gruss und Heil Hitler

Ihr sehr ergebener

Studien- und Verwertungs-
Gesellschaft m. b. H.

MÜLHEIM-RUHR, den 12. Juli 1941.
Kaiser-Wilhelm-Platz Nr. 2

Bankkonto:
Dresdner Bank, Filiale Mülheim-Ruhr

Fernsprecher:
Mülheim-Ruhr, Sammel-Nr. 405 41

Geheimrat Prof. Dr. Franz Fischer.

Herrn
Prof. Dr. M a r t i n,
m.Br. Ruhrchemie Aktiengesellschaft,
Oberhausen-Holten.

Sehr geehrter Herr Prof. Martin!

Ihr Schreiben vom 5. d.M. habe ich mit dem Ver-
tragsentwurf erhalten. Ich habe den Entwurf durchgesehen,
finde aber, dass er für die Studiengesellschaft zu un-
günstig ist.

Der Umstand, dass die Studiengesellschaft aus den
Lizenzen nur einen Anteil von 20 % anstatt der ihr auf Grund
des bisherigen Vertrages zustehenden 55 % erhalten soll,
und dass diese 20 % nur von der festlichen Lizenzsumme be-
zahlt werden sollen, die evtl. hinterbleibt, läßt uns den
Vertragsentwurf nicht annehmbar erscheinen. Dazu kommt noch,
dass der neue Vertrag nur bis zum Ablauf des alten mit Si-
cherheit gelten soll und dass es nicht von uns abhängen soll,
ob er dann noch weiter verlängert wird. In praxi würde der
neue Vertrag also auf nichts anderes hinauslaufen, als dass
auf dem Gebiet der Eisensynthese unser Lizenzanteil im alten
Vertrag auf 20 % herabgesetzt würde.

Es ist uns unbekannt, welche Aufwendungen die Ruhr-
chemie für die Mitteldrucksynthese an Eisenkatalysatoren ge-
macht hat, dagegen darf nicht übersehen werden, dass auch die
Studiengesellschaft seit ihrer Gründung und ebenso das Insti-
tut durch wissenschaftliche Vorarbeit schon seit 20 Jahren
beträchtliche Aufwendungen zur Entwicklung der Eisensynthese
hatten. Hinzukommt, dass die Ruhrchemie A.G. die Mittel-
drucksynthese an Eisenkatalysatoren auf unseren ihr dauernd
bekanntgegebenen Erfahrungen hat aufbauen können. Deshalb
könnte man zumindest erwarten, dass die Ruhrchemie der Stu-
diengesellschaft

diengesellschaft einen Lizenzanteil von wenigstens einem
Drittel zubilligen würde.

Ich muß Sie deshalb bitten zu überlegen, ob Sie
uns nicht einen entgegenkommenderen Vertrag anbieten wollen
oder ob das vorgesehene Schiedsgericht über den Umfang des
alten Vertrages entscheiden soll.

Mit bestem Gruss und Heil Hitler .

Ihr sehr ergebener